

Amtsblatt der Europäischen Union

C 118



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang
4. April 2016

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2016/C 118/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2016/C 118/02 Rechtssache C-396/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 21. Juli 2015 von der Shoe Branding Europe BVBA gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 21. Mai 2015 in der Rechtssache T-145/14, adidas AG/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) 2

2016/C 118/03 Rechtssache C-652/15: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Darmstadt (Deutschland) eingereicht am 7. Dezember 2015 — FurkanTekdemir, gesetzlich vertreten durch Derya Tekdemir und Nedim Tekdemir gegen Kreis Bergstraße 2

2016/C 118/04 Rechtssache C-655/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 7. Dezember 2015 von der Panrico, S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 7. Oktober 2015 in der Rechtssache T-534/13, Panrico/HABM 3

2016/C 118/05 Rechtssache C-662/15: Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 14. Dezember 2015 — Lohmann & Rauscher International GmbH & Co. KG gegen BIOS Naturprodukte GmbH 4

DE

2016/C 118/06	Rechtssache C-680/15: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 17. Dezember 2015 — Asklepios Kliniken Langen-Seligenstadt GmbH gegen Ivan Felja	5
2016/C 118/07	Rechtssache C-681/15: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 17. Dezember 2015 — Asklepios Dienstleistungsgesellschaft mbH gegen Vittoria Graf	6
2016/C 118/08	Rechtssache C-685/15: Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (Österreich) eingereicht am 18. Dezember 2015 — Online Games Handels GmbH und Frank Breuer u. a. gegen Landespolizeidirektion Oberösterreich	7
2016/C 118/09	Rechtssache C-689/15: Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 21. Dezember 2015 — W. F. Gözze Frottierweberei GmbH und Wolfgang Gözze gegen Verein Bremer Baumwollbörse	8
2016/C 118/10	Rechtssache C-2/16: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Stuttgart (Deutschland) eingereicht am 4. Januar 2016 — Strafverfahren gegen J. S. R.	8
2016/C 118/11	Rechtssache C-7/16: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia nº 11 de Vigo (Spanien), eingereicht am 6. Januar 2016 — Banco Popular Español S.A. und PL Salvador, S.A.R.L./María Rita Giraldez Villar und Modesto Martínez Baz	9
2016/C 118/12	Rechtssache C-20/16: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 15. Januar 2016 — Wolfram Bechtel und Marie-Laure Bechtel gegen Finanzamt Offenburg	10
2016/C 118/13	Rechtssache C-21/16: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD) (Portugal), eingereicht am 15. Januar 2016 — Euro Tyre BV/Autoridade Tributária e Aduaneira	11
2016/C 118/14	Rechtssache C-22/16: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal București (Rumänien), eingereicht am 15. Januar 2016 — Fondul Proprietatea SA/SC Hidroelectrica SA	11
2016/C 118/15	Rechtssache C-42/16: Klage, eingereicht am 26. Januar 2016 — Europäische Kommission/Republik Finnland	12
2016/C 118/16	Rechtssache C-58/16: Klage, eingereicht am 1. Februar 2016 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland	13
2016/C 118/17	Rechtssache C-66/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 5. Februar 2016 von Comunidad Autónoma del País Vasco und Itelazpi, S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 26. November 2015 in der Rechtssache T-462/13, Comunidad Autónoma del País Vasco und Itelazpi/Kommission	14
2016/C 118/18	Rechtssache C-67/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 5. Februar 2016 von der Comunidad Autónoma de Cataluña und dem Centre de Telecomunicacions i Tecnologies de la Informació de la Generalitat de Catalunya (CTTI) gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 26. November 2015 in der Rechtssache T-465/13, Comunidad Autónoma de Cataluña und CTTI/Kommission	15
2016/C 118/19	Rechtssache C-68/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 5. Februar 2016 von der Navarra de Servicios y Tecnologías, S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 26. November 2015 in der Rechtssache T-487/13, Navarra de Servicios y Tecnologías/Kommission	16

2016/C 118/20	Rechtssache C-69/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 5. Februar 2016 von der Cellnex Telecom S.A. und der Retevisión I, S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 26. November 2015 in der Rechtssache T-541/13, Abertis Telecom und Retevisión I/Kommission	17
2016/C 118/21	Rechtssache C-70/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 5. Februar 2016 von Comunidad Autónoma de Galicia und Redes de Telecomunicación Galegas Retegal, S.A. (Retegal) gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 26. November 2015 in den verbundenen Rechtssachen T-463/13 und T-464/13, Comunidad Autónoma de Galicia und Retegal/Kommission	19
2016/C 118/22	Rechtssache C-81/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 12. Februar 2016 vom Königreich Spanien gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 26. November 2015 in der Rechtssache T-461/13, Spanien/Kommission	21
Gericht		
2016/C 118/23	Verbundene Rechtssachen T-546/13, T-108/14 und T-109/14: Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2016 — Šumelj u. a./Kommission (Außervertragliche Haftung — Beitritt Kroatiens zur Union — Vor dem Beitritt erfolgte Aufhebung einer einzelstaatlichen Rechtsvorschrift über die Einführung des Berufs des Gerichtsvollziehers im Justizwesen — Schaden, der Personen entstanden ist, die zuvor für die Besetzung von Gerichtsvollzieherstellen benannt worden waren — Versäumnis der Kommission, Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Beitrittsverpflichtungen sicherzustellen — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht — Art. 36 der Beitrittsakte)	23
2016/C 118/24	Rechtssache T-210/14: Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2016 — Mederer/HABM — Cadbury Netherlands International Holdings (Gummi Bear-Rings) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Gemeinschaft — Bildmarke Gummi Bear-Rings — Ältere nationale Bildmarke GUMMY — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	23
2016/C 118/25	Rechtssache T-240/14 P: Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2016 — Bodson u. a./EIB (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Personal der EIB — Vertragliche Natur des Arbeitsverhältnisses — Reform des Vergütungs- und Gehaltszuwachssystems der EIB — Begründungspflicht — Verfälschung — Rechtsfehler)	24
2016/C 118/26	Rechtssache T-241/14 P: Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2016 — Bodson u. a./EIB (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Personal der EIB — Vertragliche Natur des Arbeitsverhältnisses — Entgelt — Reform der Prämienregelung der EIB — Begründungspflicht — Verfälschung — Rechtsfehler)	25
2016/C 118/27	Rechtssache T-402/14: Urteil des Gerichts vom 25. Februar 2016 — FCC Aqualia/HABM — Sociedad General de Aguas de Barcelona (AQUALOGY) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke AQUALOGY — Ältere Gemeinschaftswortmarke AQUALIA und ältere nationale Bildmarke aqualia — Relative Eintragungshindernisse — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	25
2016/C 118/28	Rechtssache T-411/14: Urteil des Gerichts vom 24. Februar 2016 — Coca Cola/HABM (Form einer Konturflasche ohne Riffelung) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Form einer Konturflasche ohne Riffelung — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Keine durch Benutzung erlangte Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009) . . .	26
2016/C 118/29	Rechtssache T-507/14: Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2016 — Vidmar u. a./Kommission (Außervertragliche Haftung — Beitritt Kroatiens zur Union — Vor dem Beitritt erfolgte Aufhebung einer einzelstaatlichen Rechtsvorschrift über die Einführung des Berufs des Gerichtsvollziehers im Justizwesen — Schaden der Personen entstanden ist, die zuvor für die Besetzung von Gerichtsvollzieherstellen benannt worden waren — Versäumnis der Kommission, Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Beitrittsverpflichtungen sicherzustellen — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht — Art. 36 der Beitrittsakte)	27

2016/C 118/30	Rechtssache T-543/14: Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2016 — provima Warenhandels/HABM — Renfro (HOT SOX) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Gemeinschaft benannt ist — Wortmarke HOT SOX — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlen eines beschreibenden Charakters — Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	27
2016/C 118/31	Verbundene Rechtssachen T-589/14 und T-772/14: Urteil des Gerichts vom 25. Februar 2016 — Musso/Parlament (Regelung der Dienstbezüge der Abgeordneten des Parlaments — Ruhegehalt — Verpflichtung der französischen Abgeordneten, ihre Ruhegehaltsansprüche bei den nationalen Systemen geltend zu machen — Antikumulierungsregel — Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut — Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens erlassener Beschluss — Belastungsanzeige — Beschluss über die Aussetzung der Zahlung des Ruhegehalts — Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens — Angemessene Frist — Begründungspflicht)	28
2016/C 118/32	Rechtssache T-692/14: Urteil des Gerichts vom 25. Februar 2016 — Puma/HABM — Sinda Poland (Darstellung eines Tieres) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer Bildmarke mit der Darstellung eines Tieres — Ältere internationale Bildmarken mit der Darstellung eines Pumas — Relatives Eintragungshindernis — Zeichenähnlichkeit — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	29
2016/C 118/33	Rechtssache T-761/14: Urteil des Gerichts vom 23. Februar 2016 — Consolidated Artists/HABM — Body Cosmetics International (MANGO) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke MANGO — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlen von durch Benutzung erlangter Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 52 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009)	30
2016/C 118/34	Rechtssache T-816/14: Urteil des Gerichts vom 24. Februar 2016 — Tayto Group/HABM — MIP Metro (REAL HAND COOKED) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke REAL HAND COOKED — Ältere nationale Bildmarke real QUALITY — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ermessensmissbrauch — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 64, 75, 76 und 83 der Verordnung Nr. 207/2009)	30
2016/C 118/35	Rechtssache T-279/13: Beschluss des Gerichts vom 15. Februar 2016 — Ezz u. a./Rat (Nichtigkeitsklage — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Ägypten — Maßnahmen gegen Personen, die für die rechtswidrige Verwendung staatlicher Gelder verantwortlich sind, sowie gegen mit ihnen verbundene Personen und Organisationen — Einfrieren von Geldern — Aufnahme der Kläger in die Liste der Personen, gegen die sich die Maßnahmen richten — Rechtsgrundlage — Nichtbeachtung der Kriterien für die Aufnahme — Rechtsfehler — Tatsachenirrtum — Eigentumsrecht — Rufschädigung — Verteidigungsrechte — Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Begründungspflicht — Anpassung der Klageanträge und Klagegründe — Rechtshängigkeit — Klage, die teils offensichtlich unzulässig ist und der teils offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	31
2016/C 118/36	Rechtssache T-639/14: Beschluss des Gerichts vom 9. Februar 2016 — DEI/Kommission (Staatliche Beihilfen — Beschwerden — Zurückweisende Entscheidungen — Vorläufige Beurteilung der Kommission — Endgültige Entscheidung — Aufhebung der angefochtenen Handlung — Erledigung)	32
2016/C 118/37	Rechtssache T-34/16: Klage, eingereicht am 26. Januar 2016 — Republik Litauen/Kommission	32
2016/C 118/38	Rechtssache T-38/16: Klage, eingereicht am 28. Januar 2016 — EEB/Kommission	34
2016/C 118/39	Rechtssache T-41/16: Klage, eingereicht am 28. Januar 2016 — Cyprus Turkish Chamber of Industry u. a./Kommission	34
2016/C 118/40	Rechtssache T-57/16: Klage, eingereicht am 8. Februar 2016 — Chanel/EUIPO — Li Jing Zhou und Golden Rose 999 (Darstellung eines Ornaments)	35
2016/C 118/41	Rechtssache T-62/16: Klage, eingereicht am 15. Februar 2016 — Puma/EUIPO — Doosan Infracore (PUMA)	36

2016/C 118/42	Rechtssache T-71/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 17. Februar 2016 von Carlo de Nicola gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Dezember 2015 in der Rechtssache F-82/12, De Nicola/EIB	37
2016/C 118/43	Rechtssache T-72/16: Klage, eingereicht am 15. Februar 2016 — BBY Solutions/EUIPO — Worldwide Sales Corporation España (BEST BUY mobile)	37
2016/C 118/44	Rechtssache T-73/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. Februar 2016 von Carlo De Nicola gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Dezember 2015 in der Rechtssache F-37/12, De Nicola/EIB	38
2016/C 118/45	Rechtssache T-75/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. Februar 2016 von Carlo De Nicola gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Dezember 2015 in der Rechtssache F-128/11, De Nicola/EIB	39
2016/C 118/46	Rechtssache T-76/16: Klage, eingereicht am 17. Februar 2016 — Ikos/EUIPO (AEGYPTISCHE ERDE)	40
2016/C 118/47	Rechtssache T-78/16: Klage, eingereicht am 16. Februar 2016 — Sartour/Parlament	40
2016/C 118/48	Rechtssache T-79/16: Klage, eingereicht am 19. Februar 2016 — Vereniging Gelijkberechtiging Grondbezitters u. a./Kommission	41
 Gericht für den öffentlichen Dienst		
2016/C 118/49	Rechtssache F-33/15: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 24. Februar 2016 — Labiri/EWSA	43

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2016/C 118/01)

Letzte Veröffentlichung

Abl. C 111 vom 29.3.2016

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 106 vom 21.3.2016

Abl. C 98 vom 14.3.2016

Abl. C 90 vom 7.3.2016

Abl. C 78 vom 29.2.2016

Abl. C 68 vom 22.2.2016

Abl. C 59 vom 15.2.2016

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Rechtsmittel, eingelegt am 21. Juli 2015 von der Shoe Branding Europe BVBA gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 21. Mai 2015 in der Rechtssache T-145/14, adidas AG/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

(Rechtssache C-396/15 P)

(2016/C 118/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Shoe Branding Europe BVBA (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Løje)

Andere Verfahrensbeteiligte: adidas AG, Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Mit Beschluss vom 17. Februar 2016 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) festgestellt, dass das Rechtsmittel unzulässig ist.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Darmstadt (Deutschland) eingereicht am 7. Dezember 2015 — FurkanTekdemir, gesetzlich vertreten durch Derya Tekdemir und Nedim Tekdemir gegen Kreis Bergstraße

(Rechtssache C-652/15)

(2016/C 118/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Darmstadt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: FurkanTekdemir, gesetzlich vertreten durch Derya Tekdemir und Nedim Tekdemir

Beklagter: Kreis Bergstraße

Vorlagefragen

1. Stellt das Ziel einer wirksamen Steuerung der Migrationsströme einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der geeignet ist, einem im Bundesgebiet geborenen türkischen Staatsangehörigen die Befreiung von dem Erfordernis einer Aufenthaltserlaubnis, die er aufgrund der Stillhalteklausele des Artikels 13 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980 beanspruchen könnte, zu versagen?
2. Für den Fall, dass der Gerichtshof der Europäischen Union diese Frage bejahen sollte: Welche qualitativen Anforderungen sind an einen „zwingenden Grund des Allgemeininteresses“ in Bezug auf das Ziel einer wirksamen Steuerung der Migrationsströme zu stellen?

**Rechtsmittel, eingelegt am 7. Dezember 2015 von der Panrico, S.A. gegen das Urteil des Gerichts
(Vierte Kammer) vom 7. Oktober 2015 in der Rechtssache T-534/13, Panrico/HABM**

(Rechtssache C-655/15 P)

(2016/C 118/04)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Panrico, S.A. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Pellisé Urquiza)

Andere Parteien des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) sowie HDN Development Corp.

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 7. Oktober 2015 in der Rechtssache T-534/14 insgesamt aufzuheben;
- dem beim Gericht gestellten Klageantrag auf Aufhebung oder Nichtigerklärung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 25. Juli 2013 in der Sache R 623/2011-4 stattzugeben;
- der beklagten Partei die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin die folgenden auf einem Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung 40/94 über die Gemeinschaftsmarke und der dazu ergangenen Rechtsprechung beruhenden Rechtsmittelgründe geltend:

Der erste Rechtsmittelgrund stützt sich auf einen Rechtsfehler bei der Bestimmung des dominierenden Bestandteils der zu vergleichenden unterscheidungskräftigen Zeichen und bei der Vornahme des Vergleichs dieser unterscheidungskräftigen Zeichen ohne vorherige Berücksichtigung des Kontexts des maßgebenden Marktes und der Sicht der maßgebenden Verkehrskreise in Bezug auf den Grad der Unterscheidungskraft der unterscheidungskräftigen Zeichen und/oder der Bestandteile dieser unterscheidungskräftigen Zeichen

Um die Ähnlichkeit zwischen den verglichenen Zeichen richtig — d. h. im Einklang mit Logik und Recht — zu analysieren, sei eine vorgehende Untersuchung des Kontextes unumgänglich, um diese Analyse in den maßgebenden Markt einzuordnen, indem die Sicht des Durchschnittsverbrauchers im konkreten maßgebenden Gebiet eingenommen werde. Nach den Angaben im Rechtsmittel habe das angefochtene Urteil, anstatt eine kontextbezogene Perspektive einzunehmen, den höchsten Grad an Unterscheidungskraft, der dem Bestandteil DONUT (oder DOUGHNUTS in seinem phonetischen Aspekt) im maßgebenden Gebiet zuerkannt werde und den der Durchschnittsverbraucher unweigerlich mit dem Bestandteil DOUGHNUTS (oder DONUTS) verbinden würde, wenn er in irgendeiner komplexen Marke, wie in der Marke „Krispy Kreme DOUGHNUTS“, auftauche, nicht gebührend berücksichtigt.

Der zweite, mit dem vorherigen zusammenhängende Rechtsmittelgrund bezieht sich auf eine nicht ausreichende Berücksichtigung des notorischen (auch bekannten) Charakters der älteren Marken der PANRICO, S.A.

Das angefochtene Urteil berücksichtige bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr nicht in vollem Umfang die Bedeutung der Bekanntheit und Berühmtheit der älteren Marken. Dies sei von besonderer Bedeutung, da nach der Rechtsprechung die Verwechslungsgefahr umso höher sei, je stärker die Unterscheidungskraft der älteren Marke sei, besonders im Hinblick auf berühmte Marken.

Mit dem dritten Rechtsmittelgrund wird ein Rechtsfehler des angefochtenen Urteils in Form einer Abweichung von den in der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien zur Beurteilung der Verwechslungsgefahr einschließlich der Gefahr der gedanklichen Verbindung geltend gemacht.

Im Besonderen:

- die fehlerhafte Bewertung der Ähnlichkeit der streitigen Zeichen, indem (i) dem Bestandteil DOUGHNUTS kein dominierender Charakter im Gesamtbild der Marke „Krispy Kreme DOUGHNUTS“ zugemessen worden sei, und (ii) die Ähnlichkeit zwischen dem Bestandteil „DOUGHNUTS“ und den älteren Marken DONUT und/oder DONUTS nicht richtig beurteilt worden sei;
- die fehlerhafte Bewertung der Ähnlichkeit zwischen den Waren und Dienstleistungen der streitigen Marken.

Der vierte Rechtsmittelgrund stützt sich auf einen Rechtsfehler in Form einer unterbliebenen Würdigung der Ausnutzung der Unterscheidungskraft der älteren Marken DONUT und DONUTS und deren eindeutige Beeinträchtigung.

**Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am
14. Dezember 2015 — Lohmann & Rauscher International GmbH & Co. KG gegen BIOS
Naturprodukte GmbH**

(Rechtssache C-662/15)

(2016/C 118/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Lohmann & Rauscher International GmbH & Co. KG

Beklagte: BIOS Naturprodukte GmbH

Vorlagefrage

Sind Art. 1 Abs. 2 lit. f), Art. 11, Anhang I 13 und Anhang VII 3. letzter Spiegelstrich der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte⁽¹⁾ so auszulegen, dass der Vertrieb eines Medizinprodukts der Klasse I, welches vom Hersteller einem Konformitätsbewertungsverfahren unterworfen und rechtmäßig mit dem CE-Kennzeichen versehen wurde, ein weiteres Konformitätsbewertungsverfahren notwendig macht, wenn die Angaben zur Pharmazentralnummer auf der Außenverpackung des Medizinprodukts überklebt wurden, der Aufkleber Angaben zum Einführer und eine ihm zugeordnete Pharmazentralnummer enthalten und die übrigen Angaben sichtbar bleiben?

⁽¹⁾ ABl. L 169, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 17. Dezember 2015 — Asklepios Kliniken Langen-Seligenstadt GmbH gegen Ivan Felja

(Rechtssache C-680/15)

(2016/C 118/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesarbeitsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Asklepios Kliniken Langen-Seligenstadt GmbH

Beklagter: Ivan Felja

Vorlagefragen

I.

1. Steht Art. 3 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001⁽¹⁾ einer nationalen Regelung entgegen, die vorsieht, dass im Falle eines Unternehmens- oder Betriebsübergangs alle zwischen dem Veräußerer und dem Arbeitnehmer privatautonom und individuell im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsbedingungen auf den Erwerber unverändert übergehen, so als hätte er sie selbst mit dem Arbeitnehmer einzelvertraglich vereinbart, wenn das nationale Recht sowohl einvernehmliche als auch einseitige Anpassungsmöglichkeiten für den Erwerber vorsieht?
2. Wenn die Frage 1 insgesamt oder für eine bestimmte Gruppe individuell vereinbarter Arbeitsbedingungen aus dem Arbeitsvertrag zwischen Veräußerer und Arbeitnehmer mit „Ja“ beantwortet wird:

Ergibt sich aus der Anwendung von Art. 3 der Richtlinie 2001/23/EG, dass von dem unveränderten Übergang auf den Erwerber bestimmte privatautonom vereinbarte Arbeitsvertragsbedingungen zwischen Veräußerer und Arbeitnehmer auszunehmen und allein aufgrund des Unternehmens- oder Betriebsübergangs anzupassen sind?

3. Wenn nach den Maßstäben der Antworten des Gerichtshofs auf die Fragen 1 und 2 eine individuelle, einzelvertraglich vereinbarte Verweisung, aufgrund derer bestimmte Regelungen aus einem Kollektivvertrag in dynamischer Weise privatautonom zum Inhalt des Arbeitsvertrags gemacht werden, nicht in unveränderter Form auf den Erwerber übergeht:
 - a) Gilt dies auch dann, wenn weder der Veräußerer noch der Erwerber Partei eines Kollektivvertrags ist oder einer solchen Partei angehört, das heißt wenn die Regelungen aus dem Kollektivvertrag bereits vor dem Unternehmens- oder Betriebsübergang keine Anwendung auf das Arbeitsverhältnis mit dem Veräußerer gefunden hätten, wenn nicht privatautonom im Arbeitsvertrag eine Verweisklausel vereinbart worden wäre?

b) Wenn diese Frage bejaht wird:

Gilt dies auch dann, wenn Veräußerer und Erwerber Unternehmen desselben Konzerns sind?

II.

Steht Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einer in Umsetzung der Richtlinien 77/187/EWG⁽²⁾ oder 2001/23/EG erlassenen nationalen Regelung entgegen, die vorsieht, dass bei einem Unternehmens- oder Betriebsübergang der Erwerber an die vom Veräußerer mit dem Arbeitnehmer vor dem Betriebsübergang privatautonom und individuell vereinbarten Arbeitsvertragsbedingungen auch dann so gebunden ist, als habe er sie selbst vereinbart, wenn diese Bedingungen bestimmte Regelungen eines andernfalls für das Arbeitsverhältnis nicht geltenden Kollektivvertrags in dynamischer Weise zum Inhalt des Arbeitsvertrags machen, sofern das nationale Recht sowohl einvernehmliche als auch einseitige Anpassungsmöglichkeiten für den Erwerber vorsieht?

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen, ABl. L 82, S. 16.

⁽²⁾ Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen, ABl. L 61, S. 26.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 17. Dezember 2015 — Asklepios Dienstleistungsgesellschaft mbH gegen Vittoria Graf

(Rechtssache C-681/15)

(2016/C 118/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesarbeitsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Asklepios Dienstleistungsgesellschaft mbH

Beklagte: Vittoria Graf

Vorlagefragen

I.

1. Steht Art. 3 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001⁽¹⁾ einer nationalen Regelung entgegen, die vorsieht, dass im Falle eines Unternehmens- oder Betriebsübergangs alle zwischen dem Veräußerer und dem Arbeitnehmer privatautonom und individuell im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsbedingungen auf den Erwerber unverändert übergehen, so als hätte er sie selbst mit dem Arbeitnehmer einzelvertraglich vereinbart, wenn das nationale Recht sowohl einvernehmliche als auch einseitige Anpassungsmöglichkeiten für den Erwerber vorsieht?
2. Wenn die Frage 1 insgesamt oder für eine bestimmte Gruppe individuell vereinbarter Arbeitsbedingungen aus dem Arbeitsvertrag zwischen Veräußerer und Arbeitnehmer mit „Ja“ beantwortet wird:

Ergibt sich aus der Anwendung von Art. 3 der Richtlinie 2001/23/EG, dass von dem unveränderten Übergang auf den Erwerber bestimmte privatautonom vereinbarte Arbeitsvertragsbedingungen zwischen Veräußerer und Arbeitnehmer auszunehmen und allein aufgrund des Unternehmens- oder Betriebsübergangs anzupassen sind?

3. Wenn nach den Maßstäben der Antworten des Gerichtshofs auf die Fragen 1 und 2 eine individuelle, einzelvertraglich vereinbarte Verweisung, aufgrund derer bestimmte Regelungen aus einem Kollektivvertrag in dynamischer Weise privatautonom zum Inhalt des Arbeitsvertrags gemacht werden, nicht in unveränderter Form auf den Erwerber übergeht:

- a) Gilt dies auch dann, wenn weder der Veräußerer noch der Erwerber Partei eines Kollektivvertrags ist oder einer solchen Partei angehört, das heißt wenn die Regelungen aus dem Kollektivvertrag bereits vor dem Unternehmens- oder Betriebsübergang keine Anwendung auf das Arbeitsverhältnis mit dem Veräußerer gefunden hätten, wenn nicht privatautonom im Arbeitsvertrag eine Verweisungsklausel vereinbart worden wäre?
- b) Wenn diese Frage bejaht wird:

Gilt dies auch dann, wenn Veräußerer und Erwerber Unternehmen desselben Konzerns sind?

II.

Steht Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einer in Umsetzung der Richtlinien 77/187/EWG⁽¹⁾ oder 2001/23/EG erlassenen nationalen Regelung entgegen, die vorsieht, dass bei einem Unternehmens- oder Betriebsübergang der Erwerber an die vom Veräußerer mit dem Arbeitnehmer vor dem Betriebsübergang privatautonom und individuell vereinbarten Arbeitsvertragsbedingungen auch dann so gebunden ist, als habe er sie selbst vereinbart, wenn diese Bedingungen bestimmte Regelungen eines andernfalls für das Arbeitsverhältnis nicht geltenden Kollektivvertrags in dynamischer Weise zum Inhalt des Arbeitsvertrags machen, sofern das nationale Recht sowohl einvernehmliche als auch einseitige Anpassungsmöglichkeiten für den Erwerber vorsieht?

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen, ABl. L 82, S. 16.

⁽²⁾ Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen, ABl. L 61, S. 26.

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (Österreich)
eingereicht am 18. Dezember 2015 — Online Games Handels GmbH und Frank Breuer u. a. gegen
Landespolizeidirektion Oberösterreich**

(Rechtssache C-685/15)

(2016/C 118/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: Online Games Handels GmbH, Frank Breuer, Nicole Enter, Astrid Walden

Belangte Behörde: Landespolizeidirektion Oberösterreich

Vorlagefrage

Ist Art. 56 AEUV bzw. sind die Art. 49 ff AEUV im Lichte des Art. 6 EMRK i.V.m. Art. 47 EGRC dahin auszulegen, dass diese Bestimmungen mit Rücksicht auf die im Lichte der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (insbesondere im Hinblick auf dessen Urteil vom 18. Mai 2010, 64962/01, RN 54) geforderte Objektivität und Unvoreingenommenheit eines Gerichtes, einer innerstaatlichen Regelung entgegenstehen, wonach die im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens zur Rechtfertigung der strafrechtlich geschützten Quasi-Monopolregelung des nationalen Glücksspielmarktes zu erbringenden Nachweise im Lichte der Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Union, insbesondere im Hinblick auf dessen Urteil vom 30. April 2014, C-390/12⁽¹⁾ nicht von der Strafbehörde, oder einem anderen staatlichen Verfolgungsorgan, in deren bzw. dessen Funktion als Vertreter(in) der Anklage, sondern vielmehr initiativ und unabhängig vom Verhalten der Verfahrensparteien von dem zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der in Beschwerde gezogenen strafrechtlichen Maßnahme berufenen Gericht, in ein und derselben Person/Funktion, zunächst sowohl völlig eigenständig zu deklarieren und abzugrenzen, als auch in der Folge autonom-investigativ zu ermitteln und zu beurteilen sind?

⁽¹⁾ ECLI:EU:C:2014:281 — „Pfleger“.

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 21. Dezember 2015 — W. F. Gözze Frottierweberei GmbH und Wolfgang Gözze gegen Verein Bremer Baumwollbörse

(Rechtssache C-689/15)

(2016/C 118/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: W. F. Gözze Frottierweberei GmbH, Wolfgang Gözze

Beklagter: Verein Bremer Baumwollbörse

Vorlagefragen

1. Kann die Verwendung einer Individualmarke als Gütezeichen eine markenmäßige Benutzung im Sinne des Art. 9 Abs. 1 und des Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke⁽¹⁾ für die Waren sein, für die es verwandt wird?
2. Falls Frage 1. bejaht werden sollte: Ist eine solche Marke nach Art. 52 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 lit. g für nichtig oder in entsprechender Anwendung von Art. 73 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke für verfallen zu erklären, wenn der Markeninhaber die Richtigkeit der mit dem Zeichen im Verkehr verbundenen Qualitätserwartungen nicht durch regelmäßige Qualitätskontrollen bei seinen Lizenznehmern gewährleistet?

⁽¹⁾ ABl. L 78, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Stuttgart (Deutschland) eingereicht am 4. Januar 2016 — Strafverfahren gegen J. S. R.

(Rechtssache C-2/16)

(2016/C 118/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Stuttgart

Partei des Ausgangsverfahrens

J. S. R.

Vorlagefrage

Ist die Aufnahme der Liberation Tigers of Tamil Eelam (i. F. LTTE) in die Liste nach Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus⁽¹⁾ für den Zeitraum vom 23. Juli 2007 bis 11. Mai 2009, insbesondere aufgrund der Beschlüsse des Rates vom

— 29. Mai 2006 (2006/379/EG)⁽²⁾,

- 28. Juni 2007 (2007/445/EG) ⁽³⁾,
- 20. Dezember 2007 (2007/868/EG) ⁽⁴⁾ ,
- 15. Juli 2008 (2008/583/EG) ⁽⁵⁾ und
- 26. Januar 2009 (2009/62/EG) ⁽⁶⁾

ungültig?

⁽¹⁾ ABl. L 344, S. 70.

⁽²⁾ Beschluss des Rates vom 29. Mai 2006 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/930/EG , ABl. L 144, S. 21.

⁽³⁾ Beschluss des Rates vom 28. Juni 2007 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/379/EG und 2006/1008/EG, ABl. L 169, S. 58.

⁽⁴⁾ Beschluss des Rates vom 20. Dezember 2007 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/445/EG, ABl. L 340, S. 100, in der berichtigten Fassung.

⁽⁵⁾ Beschluss des Rates vom 15. Juli 2008 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/868/EG , ABl. L 188, S. 21.

⁽⁶⁾ Beschluss des Rates vom 26. Januar 2009 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/583/EG , ABl. L 23, S. 25.

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n° 11 de Vigo (Spanien), eingereicht am 6. Januar 2016 — Banco Popular Español S.A. und PL Salvador, S.A.R.L./María Rita Giraldez Villar und Modesto Martínez Baz

(Rechtssache C-7/16)

(2016/C 118/11)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia n° 11 de Vigo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerinnen: Banco Popular Español S.A. und PL Salvador, S.A.R.L.

Antragsgegner: María Rita Giraldez Villar und Modesto Martínez Baz

Vorlagefragen

1. Ist die Richtlinie 93/13/EWG ⁽¹⁾ des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen im Licht der Art. 38 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass sie einer richterlichen Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung eines Mitgliedstaats wie Art. 1535 des spanischen Código Civil entgegensteht, die seine Anwendung auf das Erkenntnisverfahren bis zum Erlass des Urteils beschränkt und seiner Anwendung im Vollstreckungsverfahren nach Erlass eines Urteils oder nach Ablauf der betreffenden Frist, ohne dass dem Antrag entgegengetreten wurde — und ohne dass die Forderung des Gläubigers in der Zwischenzeit vollständig erfüllt wurde — entgegensteht?
2. Stehen die in der ersten Frage angeführten Bestimmungen der Europäischen Union einer innerstaatlichen Vorschrift wie Art. 1535 des spanischen Código Civil entgegen, die die Abtretung einer streitbefangenen Forderung, die ein Gewerbetreibender gegen einen Verbraucher hat, an einen Dritten ermöglicht, ohne dass die Abtretung selbst, ihr Rechtstitel oder ihr Rechtsgrund dem genannten Verbraucher in beweiskräftiger Form mitgeteilt werden müssen und ohne dass es erforderlich ist, durch Vorlage von Unterlagen (jedenfalls) den genauen Preis, zu dem die Forderung erworben wurde, unter Angabe des vorgenommenen Nachlasses oder Abzugs mitzuteilen?

3. Ist das Urteil des Gerichtshofs vom 9. März 1978, Simmenthal (106/77) ⁽³⁾, dahin zu verstehen, dass das nationale Gericht zur Erreichung des Ziels der in der ersten Frage genannten Richtlinie im Licht der Art. 38 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Bestimmungen des nationalen Rechts wie Art. 1535 des spanischen Código Civil, der die Ausübung des Ablösungsrechts für streitbefangene Forderungen in dem Verfahren, in dem die abgetretene Forderung vollstreckt wird, ausschließt und dem Verbraucher aufbürdet, innerhalb einer Ausschlussfrist von neun Tagen nach der Anzeige der Abtretung ein neues Erkenntnisverfahren mit den sich daraus ergebenden Kosten (Rechtsanwalt, Prozessbevollmächtigter, Gerichtsgebühren, Bestimmung des zuständigen Gerichts, wenn der Abtretungsempfänger keinen Sitz in Spanien hat ...) gegen den neuen Inhaber der abgetretenen Forderung einzuleiten, um das Ablösungsrecht ausüben zu können, unangewendet lassen muss?

⁽¹⁾ ABl. L 95, S. 29.

⁽²⁾ ABl. 2000, C 364, S. 1.

⁽³⁾ EU:C:1978:49.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 15. Januar 2016 —
Wolfram Bechtel und Marie-Laure Bechtel gegen Finanzamt Offenburg**

(Rechtssache C-20/16)

(2016/C 118/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Wolfram Bechtel, Marie-Laure Bechtel

Beklagter: Finanzamt Offenburg

Vorlagefragen

1. Steht Art. 39 EG (jetzt Art. 45 AEUV) einer Vorschrift deutschen Rechts entgegen, nach der Beiträge eines in Deutschland wohnenden und für die Verwaltung des französischen Staats tätigen Arbeitnehmers zur französischen Altersvorsorge- und Krankenversicherung — anders als vergleichbare Beiträge eines in Deutschland tätigen Arbeitnehmers zur deutschen Sozialversicherung — die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer nicht mindern, wenn der Arbeitslohn nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Deutschland und Frankreich in Deutschland nicht besteuert werden darf und nur den auf weitere Einkünfte anzuwendenden Steuersatz erhöht?
2. Ist Frage 1 auch dann zu bejahen, wenn die fraglichen Versicherungsbeiträge im Rahmen der Besteuerung des Arbeitslohns durch den französischen Staat — konkret oder in pauschaler Weise -
 - a) steuermindernd berücksichtigt worden sind oder
 - b) zwar hätten steuermindernd berücksichtigt werden dürfen, aber nicht in diesem Sinne geltend gemacht und deshalb nicht berücksichtigt worden sind?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD) (Portugal), eingereicht am 15. Januar 2016 — Euro Tyre BV/Autoridade Tributária e Aduaneira

(Rechtssache C-21/16)

(2016/C 118/13)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Euro Tyre BV

Beklagte: Autoridade Tributária e Aduaneira

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 131 und 138 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass sie die Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats daran hindern, einem in diesem Mitgliedstaat ansässigen Veräußerer bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung die Gewährung einer Mehrwertsteuerbefreiung aus dem Grund zu verweigern, dass der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Erwerber nicht im MIAS⁽²⁾ registriert ist und in diesem anderen Mitgliedstaat auch nicht von einem Besteuerungssystem für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen erfasst wird, obwohl er zum Zeitpunkt des Umsatzes über eine gültige Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer in diesem anderen Mitgliedstaat verfügte, die in den Rechnungen für die Umsätze verwendet wurde, wenn die materiellen Voraussetzungen für eine innergemeinschaftliche Lieferung kumulativ vorliegen, d. h. wenn das Recht, über den Gegenstand gleich einem Eigentümer zu verfügen, an den Erwerber übertragen wurde und der Lieferer beweist, dass dieser Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert wurde und dass er infolge dieser Versendung oder Beförderung das Gebiet des Mitgliedstaats der Lieferung physisch verlassen hat und an einen Erwerber ausgeliefert wurde, der ein Steuerpflichtiger oder eine juristische Person ist und als solche/r in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Abgangs der Gegenstände handelt?
2. Steht der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einer Auslegung des Art. 138 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG dahin entgegen, dass die Befreiung zu verweigern ist, wenn ein in einem Mitgliedstaat ansässiger Veräußerer wusste, dass der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Erwerber dort zwar eine gültige Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer hatte, jedoch nicht im MIAS registriert war und in diesem anderen Mitgliedstaat auch von keinem Besteuerungssystem für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen erfasst war, aber erwartete, dass ihm die Registrierung als innergemeinschaftlicher Wirtschaftsteilnehmer rückwirkend gewährt werden würde?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

⁽²⁾ Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal București (Rumänien), eingereicht am 15. Januar 2016 — Fondul Proprietatea SA/SC Hidroelectrica SA

(Rechtssache C-22/16)

(2016/C 118/14)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Fondul Proprietatea SA

Beklagte: SC Hidroelectrica SA

Vorlagefragen

1. Ist Art. 107 AEUV dahin auszulegen, dass die Beteiligung einer mit staatlichem Kapital ausgestatteten rumänischen Gesellschaft am Kapital einer gemischten (rumänisch-türkischen) Gesellschaft einer der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV unterliegenden staatlichen Beihilfe gleichsteht?

Handelt es sich um eine Staatsfinanzierung, die selektiven Charakter hat und geeignet ist, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu beeinträchtigen?

2. Kann diese Beteiligung einer mit staatlichem Kapital ausgestatteten Gesellschaft, die Energieerzeugerin ist, als Verstoß gegen den Grundsatz der Entflechtung der Übertragungsnetze und der Übertragungsnetzbetreiber nach Art. 9 der Richtlinie 2009/72/EG ⁽¹⁾ über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt angesehen werden?

⁽¹⁾ Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211, S. 55).

Klage, eingereicht am 26. Januar 2016 — Europäische Kommission/Republik Finnland

(Rechtssache C-42/16)

(2016/C 118/15)

Verfahrenssprache: Finnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Hottiaux und I. Koskinen)

Beklagte: Republik Finnland

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Finnland dadurch, dass sie Duplikate von Führerscheinen ausgestellt hat, deren Gültigkeitsdauer am 18. Januar 2033 endet, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 1 und Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein ⁽¹⁾ verstoßen hat und dadurch, dass sie sich dem EU-Führerscheinnetz nicht angeschlossen hat, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 2006/126/EG,
- der Republik Finnland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eines der zentralen Ziele der Richtlinie 2006/126/EG sei die Erhöhung der Sicherheit der Führerscheine. Durch die Anwendung der in der Richtlinie vorgesehenen Fristen könne dieses Ziel verwirklicht und bei der Ausstellung von Führerscheinen die neuesten Maßnahmen angewandt werden, um Fälschungen vorzubeugen und die Verkehrssicherheitsziele der Richtlinie zu erreichen. Art. 1 der Richtlinie 2006/126/EG schreibe die Einführung eines nationalen Führerscheins nach dem in Anhang I wiedergegebenen EG-Muster vor. In Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie seien die Anforderungen an Führerscheine geregelt, und in Art. 7 Abs. 2 werde die Gültigkeitsdauer der ab dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine festgelegt. In Finnland könne die Gültigkeitsdauer von nach dem 19. Januar 2013 ausgestellten Duplikaten von Führerscheinen viel länger sein als nach Art. 7 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2006/126/EG vorgesehen.

Nach Art. 7 Abs. 5 Buchst. d der Richtlinie 2006/126/EG müssten die Mitgliedstaaten das EU-Führerscheinnetz nutzen, sobald es in Betrieb genommen werde. Das EU-Führerscheinnetz (RESPER) sei gegründet und am 19. Januar 2013 in Betrieb genommen worden. Weil sich Finnland dem EU-Führerscheinnetz (RESPER) nicht angeschlossen habe, könne darin nicht überprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Führerscheins erfüllt seien. Die anderen Mitgliedstaaten könnten nicht gemeinsam mit Finnland die Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausstellung eines Führerscheins überprüfen und mit Finnland über dieses Netz keine Informationen austauschen. Der Informationsaustausch gemäß Art. 15 der Richtlinie 2006/126/EG könne daher mit Finnland nicht über das EU-Führerscheinnetz stattfinden.

⁽¹⁾ ABl. L 403, S. 18.

Klage, eingereicht am 1. Februar 2016 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-58/16)

(2016/C 118/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: W. Mölls und L. Nicolae, Bevollmächtigte)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Anträge der Klägerin

— Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 2 Absatz 3, Artikel 6, Artikel 7 und Artikel 9 der Richtlinie 2005/65/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen verstoßen, indem sie versäumt hat, in Bezug auf alle Häfen in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen, dass die Hafengrenzen festgelegt werden, Risikobewertungen und Pläne zur Gefahrenabwehr im Hafen genehmigt werden, sowie ein Beauftragter für die Gefahrenabwehr zugelassen wird.

— Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Artikel 6 der Richtlinie 2005/65/EG müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass für jeden unter diese Richtlinie fallenden Hafen eine Risikobewertung erstellt und von dem jeweiligen Mitgliedstaat genehmigt werden. Diese Risikobewertungen müssen nach Anhang I der Richtlinie die Ermittlung aller Bereiche einschließen, die für die Gefahrenabwehr im Hafen relevant sind, unter anderem die Hafengrenzen.

Nach Artikel 2 Absatz 3 legen die Mitgliedstaaten für jeden Hafen die Hafengrenze fest und tragen dabei den Informationen aus der Risikobewertung für den Hafen angemessene Rechnung. Absatz 4 behandelt den Fall, in dem die Grenzen einer Hafenanlage im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 725/2004⁽²⁾ tatsächlich den Hafen umfassen.

Die im Jahre 2013 durchgeführte Inspektion habe ergeben, dass es zumindest für 11 der Häfen in Nordrhein-Westfalen, welche der Richtlinie 2005/65/EG unterliegen, an Risikobewertungen fehlt. Aus dem weiteren Schriftwechsel folge, dass sich diese Situation bislang nicht geändert hat.

In mindestens demselben Umfang fehle es auch an der Festlegung der Hafengrenzen, da diese wiederum auf der Risikobewertung aufbaut, wie oben dargelegt.

Daher stehe fest, dass Deutschland Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 6 der Richtlinie 2005/65/EG nicht ordnungsgemäß angewandt habe.

Nach Artikel 7 der Richtlinie 2005/65/EG müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass für jeden Hafen, der unter die Richtlinie fällt, ein Plan zur Gefahrenabwehr erstellt und von dem jeweiligen Mitgliedstaat genehmigt wird.

In ihrem Schreiben vom 21. August 2013 haben die deutschen Behörden eingeräumt, dass es in Bezug auf 11 der Häfen in Nordrhein-Westfalen, welche der Richtlinie unterliegen, an Plänen zur Gefahrenabwehr fehlte. Aus dem weiteren Schriftwechsel folge, dass sich diese Situation bislang nicht geändert hat.

Daher stehe fest, dass Deutschland die Artikel 7 der Richtlinie 2005/65/EG nicht ordnungsgemäß angewandt habe.

Nach Artikel 9 der Richtlinie 2005/65/EG ist für jeden dieser Richtlinie unterliegenden Hafen ein Beauftragter für die Gefahrenabwehr im Hafen zuzulassen.

In ihrem Schreiben vom 21. August 2013 haben die deutschen Behörden eingeräumt, dass es in Bezug auf mehrere Häfen in Nordrhein-Westfalen, welche der Richtlinie unterliegen, an einer Zulassung von derartigen Beauftragten fehlte. Aus dem weiteren Schriftwechsel folgt, dass sich diese Situation bislang nicht geändert hat.

Daher stehe fest, dass Deutschland die Artikel 9 der Richtlinie 2005/65/EG nicht ordnungsgemäß angewandt habe.

⁽¹⁾ ABl. L 310, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 129, S. 6.

Rechtsmittel, eingelegt am 5. Februar 2016 von Comunidad Autónoma del País Vasco und Itelazpi, S. A. gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 26. November 2015 in der Rechtssache T-462/13, Comunidad Autónoma del País Vasco und Itelazpi/Kommission

(Rechtssache C-66/16 P)

(2016/C 118/17)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Comunidad Autónoma del País Vasco und Itelazpi, S.A. (Prozessbevollmächtigte: J. L. Buendía Sierra und A. Lamadrid de Pablo, abogados)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission und SES Astra

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts vom 26. November 2015 aufzuheben;
- über die Aufhebungsklage endgültig zu entscheiden und den Beschluss der Kommission vom 19. Juni 2013 ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das angefochtene Urteil bestätige einen Beschluss der Kommission über staatliche Beihilfen betreffend verschiedene Maßnahmen der spanischen Behörden, mit denen sichergestellt werden solle, dass das Signal für terrestrisches Digitalfernsehen die entlegenen Gebiete des Hoheitsgebiets erreiche, in denen lediglich 2,5 % der Bevölkerung lebten. In dem Beschluss sei anerkannt worden, dass in materieller Hinsicht diese Dienstleistung ohne öffentliche Maßnahmen auf dem Markt nicht angeboten würde. Dennoch werde darin verneint, dass es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handele, weil, formal gesehen, die Behörden sie nicht „klar“ definiert und die betreffenden Unternehmen nicht damit betraut hätten. Außerdem hätten die Behörden dafür nicht eine bestimmte Technologie wählen dürfen.

Erster und einziger Rechtsmittelgrund: Rechtsfehlerhafte Auslegung der Art. 14 AEUV, 106 Abs. 2 AEUV und 107 Abs. 1 AEUV sowie des Protokolls Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse und des Protokolls Nr. 29 über den öffentlichen rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten im Anhang zum AEU-Vertrag

Das angefochtene Urteil sei insbesondere in folgender Hinsicht fehlerhaft:

- Eindeutige Verknennung der Schranke des „offensichtlichen Fehlers“ bei der Prüfung der verschiedenen Rechtsakte, mit denen die Behörden die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse definiert und die betreffenden Unternehmen damit betraut hätten.
- Unrechtmäßige Einschränkung des „weiten Ermessens“, das die Mitgliedstaaten sowohl hinsichtlich der Definition als auch der „Organisation“ der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse hätten und das die Festlegung der Modalitäten ihrer Erbringung und die Wahl einer bestimmten Technologie einschlieÙe unabhängig davon, ob dies in dem die Definition enthaltenden Rechtsakt oder in einem eigenen Rechtsakt geschehe.
- Verknennung der anwendbaren spanischen Rechtsvorschriften.
- Verknennung der Möglichkeit, dass die „Definition“ der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und die „Betrachtung“ damit für ein oder mehrere Unternehmen in einem oder mehreren Rechtsakten erfolgen könnten.
- Nichtbeachtung des Umstands, dass die „Definition“ der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und die „Betrachtung“ damit nicht die Verwendung einer konkreten Formel oder Ausdrucksweise, sondern eine materielle und funktionale Analyse erfordere.
- Nichtbeachtung der Anwendbarkeit des Protokolls Nr. 29 über den Rundfunk im Anhang zum AEU- und zum EU-Vertrag.

⁽¹⁾ Beschluss 2014/489/EU der Kommission vom 19. Juni 2013 über die staatliche Beihilfe SA.28599 (C23/20110 [ex NN 36/2010, ex CP 163/2009]), die das Königreich Spanien für die Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens in entlegenen und weniger besiedelten Gebieten (mit Ausnahme von Kastilien-La Mancha) gewährt hat (ABl. L 217, S. 52).

Rechtsmittel, eingelegt am 5. Februar 2016 von der Comunidad Autónoma de Cataluña und dem Centre de Telecomunicacions i Tecnologies de la Informació de la Generalitat de Catalunya (CTTI) gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 26. November 2015 in der Rechtssache T-465/13, Comunidad Autónoma de Cataluña und CTTI/Kommission

(Rechtssache C-67/16 P)

(2016/C 118/18)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Comunidad Autónoma de Cataluña und Centre de Telecomunicacions i Tecnologies de la Informació de la Generalitat de Catalunya (CTTI) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. L. Buendía Sierra und A. Lamadrid de Pablo)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission und SES Astra

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- das Urteil des Gerichts vom 26. November 2015 aufzuheben;
- über die Nichtigkeitsklage endgültig zu entscheiden und den Beschluss der Kommission vom 19. Juni 2013 ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das angefochtene Urteil habe einen Beschluss der Kommission zu staatlichen Beihilfen bestätigt, der verschiedene Maßnahmen der spanischen Behörden betreffe, die gewährleisten sollten, dass das Signal des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) entlegene Teile des Hoheitsgebiets erreiche, in denen nur 2,5 % der Bevölkerung lebten. Der Beschluss habe eingeräumt, dass in materieller Hinsicht der Markt ohne ein Eingreifen der öffentlichen Hand die betreffende Dienstleistung nicht anbieten würde. Allerdings stelle der Beschluss in Abrede, dass es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse handele, weil diese in formeller Hinsicht von den Behörden nicht „klar“ definiert und in Auftrag gegeben worden sei. Dem Beschluss zufolge seien die Behörden jedenfalls nicht befugt gewesen, sich bei der Organisation der Dienstleistung für eine bestimmte Technologie zu entscheiden.

Erster und einziger Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler bei der Auslegung von Art. 14 AEUV, Art. 106 Abs. 2 AEUV und Art. 107 Abs. 1 AEUV sowie der Protokolle zum AEUV Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse und Nr. 29 über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten

Speziell werden mit dem Rechtsmittel folgende Fehler des angefochtenen Urteils gerügt:

- Das Urteil habe bei der Prüfung der verschiedenen Rechtsakte, mit denen die Behörden den Dienst von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse definiert und in Auftrag gegeben hätten, die Grenze des „offensichtlichen Fehlers“ eindeutig überschritten.
- Das Urteil habe den „weiten Ermessensspielraum“, der den Mitgliedstaaten sowohl bei der Definition als auch bei der „Organisation“ der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zustehe und der die Art und Weise der Erbringung dieser Dienstleistung sowie die Entscheidung für eine bestimmte Technologie einschließe, unabhängig davon, ob diese in dem Rechtsakt, der den Dienst definiere, oder in einem gesonderten Rechtsakt festgelegt würden, unzulässig eingeschränkt.
- Das Urteil habe das einschlägige spanische Recht unzutreffend analysiert.
- Das Urteil habe verkannt, dass die „Definition“ der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und die „Beauftragung“ eines oder verschiedener Unternehmen mit dieser Dienstleistung gleichzeitig in unterschiedlichen Rechtsakten erfolgen könnten.
- Das Urteil habe verkannt, dass die „Definition“ einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und die „Beauftragung“ mit einer solchen Dienstleistung weder eine konkrete Formulierung noch einen konkreten Ausdruck erforderten, sondern eine Analyse in materieller und funktioneller Hinsicht.
- Das Urteil habe die Anwendbarkeit des Protokolls Nr. 29 zum AEUV über den Rundfunk zu Unrecht verneint.

⁽¹⁾ Beschluss 2014/489/EU der Kommission vom 19. Juni 2013 über die staatliche Beihilfe SA.28599 (C 23/10 [ex NN 36/10, ex CP 163/09]), die das Königreich Spanien für die Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens in entlegenen und weniger besiedelten Gebieten (mit Ausnahme von Kastilien-La Mancha) gewährt hat (ABl. 2014, L 217, S. 52).

Rechtsmittel, eingelegt am 5. Februar 2016 von der Navarra de Servicios y Tecnologías, S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 26. November 2015 in der Rechtssache T-487/13, Navarra de Servicios y Tecnologías/Kommission

(Rechtssache C-68/16 P)

(2016/C 118/19)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Navarra de Servicios y Tecnologías, S.A. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. L. Buendía Sierra und A. Lamadrid de Pablo)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission und SES Astra

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 26. November 2015 aufzuheben;
- über die Nichtigkeitsklage endgültig zu entscheiden und den Beschluss der Kommission vom 19. Juni 2013 ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das angefochtene Urteil habe einen Beschluss der Kommission zu staatlichen Beihilfen bestätigt, der verschiedene Maßnahmen der spanischen Behörden betreffe, die gewährleisten sollten, dass das Signal des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) entlegene Teile des Hoheitsgebiets erreiche, in denen nur 2,5 % der Bevölkerung lebten. Der Beschluss habe eingeräumt, dass in materieller Hinsicht der Markt ohne ein Eingreifen der öffentlichen Hand die betreffende Dienstleistung nicht anbieten würde. Allerdings stelle der Beschluss in Abrede, dass es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse handele, weil diese in formeller Hinsicht von den Behörden nicht „klar“ definiert und in Auftrag gegeben worden sei. Dem Beschluss zufolge seien die Behörden jedenfalls nicht befugt gewesen, sich bei der Organisation der Dienstleistung für eine bestimmte Technologie zu entscheiden.

Erster und einziger Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler bei der Auslegung von Art. 14 AEUV, Art. 106 Abs. 2 AEUV und Art. 107 Abs. 1 AEUV sowie der Protokolle zum AEUV Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse und Nr. 29 über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten

Speziell werden mit dem Rechtsmittel folgende Fehler des angefochtenen Urteils gerügt:

- Das Urteil habe bei der Prüfung der verschiedenen Rechtsakte, mit denen die Behörden den Dienst von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse definiert und in Auftrag gegeben hätten, die Grenze des „offensichtlichen Fehlers“ eindeutig überschritten.
- Das Urteil habe den „weiten Ermessensspielraum“, der den Mitgliedstaaten sowohl bei der Definition als auch bei der „Organisation“ der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zustehe und der die Art und Weise der Erbringung dieser Dienstleistung sowie die Entscheidung für eine bestimmte Technologie einschließe, unabhängig davon, ob diese in dem Rechtsakt, der den Dienst definiere, oder in einem gesonderten Rechtsakt festgelegt würden, unzulässig eingeschränkt.
- Das Urteil habe das einschlägige spanische Recht unzutreffend analysiert.
- Das Urteil habe verkannt, dass die „Definition“ der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und die „Beauftragung“ eines oder verschiedener Unternehmen mit dieser Dienstleistung gleichzeitig in unterschiedlichen Rechtsakten erfolgen könnten.
- Das Urteil habe verkannt, dass die „Definition“ einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und die „Beauftragung“ mit einer solchen Dienstleistung weder eine konkrete Formulierung noch einen konkreten Ausdruck erforderten, sondern eine Analyse in materieller und funktioneller Hinsicht.
- Das Urteil habe die Anwendbarkeit des Protokolls Nr. 29 zum AEUV über den Rundfunk zu Unrecht verneint.

⁽¹⁾ Beschluss 2014/489/EU der Kommission vom 19. Juni 2013 über die staatliche Beihilfe SA.28599 (C 23/10 [ex NN 36/10, ex CP 163/09]), die das Königreich Spanien für die Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens in entlegenen und weniger besiedelten Gebieten (mit Ausnahme von Kastilien-La Mancha) gewährt hat (ABl. 2014, L 217, S. 52).

Rechtsmittel, eingelegt am 5. Februar 2016 von der Cellnex Telecom S.A. und der Retevisión I, S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 26. November 2015 in der Rechtssache T-541/13, Abertis Telecom und Retevisión I/Kommission

(Rechtssache C-69/16 P)

(2016/C 118/20)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Cellnex Telecom S.A., ehemals Abertis Telecom S.A., und Retevisión I, S.A. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. L. Buendía Sierra und A. Lamadrid de Pablo)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission und SES Astra

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts vom 26. November 2015 aufzuheben;
- über die Nichtigkeitsklage endgültig zu entscheiden und den Beschluss der Kommission vom 19. Juni 2013⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das angefochtene Urteil habe einen Beschluss der Kommission zu staatlichen Beihilfen bestätigt, der verschiedene Maßnahmen der spanischen Behörden betreffe, die gewährleisten sollten, dass das Signal des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) entlegene Teile des Hoheitsgebiets erreiche, in denen nur 2,5 % der Bevölkerung lebten. Der Beschluss habe eingeräumt, dass in materieller Hinsicht der Markt ohne ein Eingreifen der öffentlichen Hand die betreffende Dienstleistung nicht anbieten würde. Allerdings stelle der Beschluss in Abrede, dass es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse handele, weil diese in formeller Hinsicht von den Behörden nicht „klar“ definiert und in Auftrag gegeben worden sei. Dem Beschluss zufolge seien die Behörden jedenfalls nicht befugt gewesen, sich bei der Organisation der Dienstleistung für eine bestimmte Technologie zu entscheiden.

Erster und einziger Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler bei der Auslegung von Art. 14 AEUV, Art. 106 Abs. 2 AEUV und Art. 107 Abs. 1 AEUV sowie der Protokolle zum AEUV Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse und Nr. 29 über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten

Speziell werden mit dem Rechtsmittel folgende Fehler des angefochtenen Urteils gerügt:

- Das Urteil habe bei der Prüfung der verschiedenen Rechtsakte, mit denen die Behörden den Dienst von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse definiert und in Auftrag gegeben hätten, die Grenze des „offensichtlichen Fehlers“ eindeutig überschritten.
- Das Urteil habe den „weiten Ermessensspielraum“, der den Mitgliedstaaten sowohl bei der Definition als auch bei der „Organisation“ der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zustehe und der die Art und Weise der Erbringung dieser Dienstleistung sowie die Entscheidung für eine bestimmte Technologie einschließe, unabhängig davon, ob diese in dem Rechtsakt, der den Dienst definiere, oder in einem gesonderten Rechtsakt festgelegt würden, unzulässig eingeschränkt.
- Das Urteil habe das einschlägige spanische Recht unzutreffend analysiert.
- Das Urteil habe verkannt, dass die „Definition“ der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und die „Beauftragung“ eines oder verschiedener Unternehmen mit dieser Dienstleistung gleichzeitig in unterschiedlichen Rechtsakten erfolgen könnten.
- Das Urteil habe verkannt, dass die „Definition“ einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und die „Beauftragung“ mit einer solchen Dienstleistung weder eine konkrete Formulierung noch einen konkreten Ausdruck erforderten, sondern eine Analyse in materieller und funktioneller Hinsicht.
- Das Urteil habe die Anwendbarkeit des Protokolls Nr. 29 zum AEUV über den Rundfunk zu Unrecht verneint.

⁽¹⁾ Beschluss 2014/489/EU der Kommission vom 19. Juni 2013 über die staatliche Beihilfe SA.28599 (C 23/10 [ex NN 36/10, ex CP 163/09]), die das Königreich Spanien für die Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens in entlegenen und weniger besiedelten Gebieten (mit Ausnahme von Kastilien-La Mancha) gewährt hat (ABl. 2014, L 217, S. 52).

Rechtsmittel, eingelegt am 5. Februar 2016 von Comunidad Autónoma de Galicia und Redes de Telecomunicación Galegas Retegal, S.A. (Retegal) gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 26. November 2015 in den verbundenen Rechtssachen T-463/13 und T-464/13, Comunidad Autónoma de Galicia und Retegal/Kommission

(Rechtssache C-70/16 P)

(2016/C 118/21)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Comunidad Autónoma de Galicia und Redes de Telecomunicación Galegas Retegal, S.A. (Retegal) (Prozessbevollmächtigte: F. J. García Martínez und B. Pérez Conde, abogados)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission und SES Astra

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Vorbringen in der Rechtsmittelschrift für zulässig und begründet zu erklären;
- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 26. November 2015 in den verbundenen Rechtssachen T-463/13 und T-464/13 für rechtswidrig zu erklären und aufzuheben;
- über die Aufhebungsklage endgültig zu entscheiden in dem Sinne, dass ihr Vorbringen gegen den angefochtenen Beschluss ⁽¹⁾ der Kommission vom 19. Juni 2013 über die staatliche Beihilfe SA.28599 (C23/20110 [ex NN 36/2010, ex CP 163/2009]), die das Königreich Spanien für die Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens in entlegenen und weniger besiedelten Gebieten (mit Ausnahme von Kastilien-La Mancha) gewährt hat, für begründet erklärt wird;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erster Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler aufgrund mangelnder Kohärenz des Tenors des angefochtenen Urteils in Bezug auf die Feststellung der im jeweiligen vierten Klagegrund der Klagen gerügten Fehler, die in dem angefochtenen Beschluss bei der Einstufung und ausdrücklichen Benennung von Retegal als unmittelbar durch eine rechtswidrige staatliche Beihilfe begünstigtes Unternehmen und der Bemessung des von ihr zurückzufordernden Betrags begangen worden seien

Das angefochtene Urteil weise insofern einen offensichtlichen Bruch auf, als die Feststellung der im Verfahren gerügten Fehler, die in dem angefochtenen Beschluss (Rn. 193 und 194) bezüglich der konkreten Situation von Galicien bei der Einstufung und ausdrücklichen Benennung von Retegal als unmittelbar durch eine rechtswidrige staatliche Beihilfe begünstigtes Unternehmen und der Bemessung des von ihr zurückzufordernden Betrags begangen worden seien, nicht im Tenor zum Ausdruck gebracht worden sei. Im angefochtenen Urteil (Rn. 153) werde zwar festgestellt, dass diese fehlerhafte Einstufung von Retegal als unmittelbar begünstigtes Unternehmen (Rn. 193) und die unzutreffende Bemessung des zurückzufordernden Betrags (Rn. 194) rechtlich unverbindlich seien — womit die Rechtsmittelführerin einig gehe –, doch sei diese ausdrückliche Feststellung nicht im Tenor zum Ausdruck gebracht worden, obgleich in der erhobenen Klage die Nichtigerklärung dieser im angefochtenen Beschluss getroffenen fehlerhaften Feststellungen beantragt und ihre rechtliche Unverbindlichkeit zutreffend und tatsächlich festgestellt worden sei, weshalb aus Gründen der inneren Kohärenz zwischen den Rechtsgründen und dem Tenor und auch aus logischen Gründen der Rechtssicherheit (um späteren Streitigkeiten über die Auslegung der Tragweite des angefochtenen Beschlusses im Erstattungsverfahren gegebenenfalls vorzubeugen) dem Rechtsmittel teilweise stattzugeben sei.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler aufgrund Verstoßes gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV in Bezug auf die Feststellung im angefochtenen Urteil, dass die Erfordernisse für eine Einstufung der fraglichen Maßnahmen als staatliche Beihilfe vorlägen

Das Urteil sei aufzuheben, weil die darin vorgenommene Prüfung insofern rechtsfehlerhaft sei, als sie nicht den Kriterien entspreche, die nach der Rechtsprechung heranzuziehen seien, um zu prüfen, ob im Fall der in Rede stehenden Maßnahmen der galicischen Behörden sämtliche Anforderungen für ihre Einstufung als Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllt seien. Obwohl die Kommission im Rahmen des Verfahrens eingeräumt habe, dass die Informationen in Bezug auf die konkrete Situation von Galicien nicht ausreichend, zuverlässig und erschöpfend seien, und damit den Beurteilungsfehler, den die Rechtsmittelführerin insoweit im Verfahren vor dem Gericht gerügt habe, bestätigt habe, werde im angefochtenen Urteil unzutreffend davon ausgegangen, dass das in Rede stehende Eingreifen Galiciens nicht mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse im Zusammenhang stehe (Erforderlichkeit eines öffentlichen Eingreifens angesichts eines nicht vorhandenen Marktes im Gebiet II, um sicherzustellen, dass die Bürger weiter das analoge Fernsehsignal empfangen könnten), sondern wirtschaftlichen Charakter habe. In dem Urteil werde zu diesem Befund gelangt, ohne dass geprüft worden sei, ob die Daten, auf die sich die Kommission gestützt habe, sachlich zuträfen, insbesondere in Bezug auf die Tatsache, dass das digitalisierte Netz der Gemeinden nach wie vor nicht kommerziell nutzbar sei. Außerdem werde in dem Urteil fehlerhaft die Annahme der Kommission bestätigt, dass sich diese Infrastruktur der kommunalen Ebene für die „Erbringung anderer Dienstleistungen“ als die der „Unterstützung des terrestrischen Digitalfernsehens“ einsetzen lasse, obwohl eine solche kommerzielle Nutzung weder der Sache nach noch rechtlich möglich sei.

Bei einer umfassenden Prüfung der konkreten Umstände des Rechtsstreits entsprechend den Kriterien der Rechtsprechung wäre das Gericht nicht zu diesem Befund gelangt, da die mittels der in Rede stehenden Maßnahmen Galiciens digitalisierte Infrastruktur weder nach ihren technischen Merkmalen (ein einfacher Mast und ein Kasten) noch nach ihrem Ausrüstungsstand (nur terrestrisches Digitalfernsehen), noch nach der für sie geltenden gesetzlichen Regelung (nationale Rechtsvorschriften, nach denen die örtlichen Behörden die in der Übertragung des Signals für terrestrisches Digitalfernsehen bestehende Dienstleistung nur ohne finanzielle Gegenleistung erbringen dürften) kommerziell nutzbar gewesen seien und dies immer noch nicht seien, so dass letztlich nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Maßnahme unter Art. 107 Abs.1 AEUV falle.

Dritter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler aufgrund einer Verletzung der Pflicht zur Begründung von Urteilen (Art. 36 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und Art. 81 der Verfahrensordnung des Gerichts) und aufgrund Verstoßes gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV in Bezug auf die fehlerhafte Beurteilung des selektiven Charakters der Beihilfe im angefochtenen Urteil

Das angefochtene Urteil (Rn. 85) weise hinsichtlich des selektiven Charakters der in Rede stehenden Beihilfe denselben Begründungsmangel und Beurteilungsfehler wie der angefochtene Beschluss (Rn. 113) auf, da darin lediglich, ohne dass die im Verfahren gerügten Mängel und Fehler geprüft oder erörtert worden wären, und ohne klare und eindeutige Stellungnahme zu der Argumentation der Kommission deren Auffassung zu dieser Frage bestätigt werde. Damit sei nicht nur die Pflicht zur Begründung von Urteilen verletzt worden, sondern auch die gebotene Analyse der Vergleichbarkeit versäumt worden, die für die Beurteilung des selektiven Charakters der Beihilfe erforderlich sei. Hätte das Gericht diese gebotene Analyse vorgenommen, so hätte es festgestellt, dass die Situation der Gemeinden im Gebiet II Galiciens und die der anderen „Unternehmen, die andere Technologien einsetzen“, wie die Streithelferin, keineswegs vergleichbar seien, und zwar weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht, weil diese anderen „Unternehmen“ den im Gebiet II Galiciens wohnenden Bürgern die in der Übertragung des Signals für terrestrisches Digitalfernsehen bestehende Dienstleistung (zu den Bedingungen der nationalen Regelung: ohne wirtschaftliche Gegenleistung) weder angeboten hätten noch verpflichtet gewesen seien oder beabsichtigt hätten, dies zu tun.

Vierter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehlerhafte Auslegung der Art. 14 AEUV und 106 Abs. 2 AEUV, des Protokolls Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse im Anhang zum AEU-Vertrag und der sie auslegenden Rechtsprechung

Mit diesem in drei Teile gegliederten Rechtsmittelgrund wird ein Verstoß gegen die Art. 14 AEUV und 106 Abs. 2 AEUV, das Protokoll Nr. 26 und die sie auslegende Rechtsprechung geltend gemacht, da das Gericht in seinem Urteil diese Rechtsvorschriften über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse fehlerhaft auslege. Der erste Teil fußt darauf, dass das Urteil das Ermessen verkenne, das den Mitgliedstaaten bei der Definition einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zustehe und in Bezug auf den vorliegenden Fall eine Auslegung vornehme, mit der dieses Ermessen verkannt und ausgehöhlt werde. Das amtliche Dokument, mit dem die in Rede stehende Maßnahme der Behörden genehmigt worden sei, enthalte eine klare und eindeutige Definition der Gemeinwohlaufgabe, die sämtlichen in der Rechtsprechung an eine Definition für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gestellten Anforderungen genüge, so dass sie als eine gültige Definition einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anzusehen sei. Mit dem zweiten Teil wird darauf hingewiesen, dass in dem Urteil kein offensichtlicher Fehler in der Definition der öffentlichen Dienstleistung und damit auch kein offensichtlicher Fehler in der Definition der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse festgestellt worden sei, obwohl festgestellt worden sei, dass es sich um eine Tätigkeit handele, die materiell für die Einstufung als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse geeignet sei. Der dritte Teil bezieht sich auf Rechtsfehler, die in dem Urteil bei der Auslegung der nationalen Rechtsvorschriften begangen worden seien und zu der Feststellung geführt hätten, dass die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nicht im Sinne des Urteils Altmark klar und eindeutig definiert worden sei.

(¹) Beschluss 2014/489/EU der Kommission vom 19. Juni 2013 über die staatliche Beihilfe SA.28599 (C23/20110 [ex NN 36/2010, ex CP 163/2009]), die das Königreich Spanien für die Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens in entlegenen und weniger besiedelten Gebieten (mit Ausnahme von Kastilien-La Mancha) gewährt hat (ABl. L 217, S. 52).

**Rechtsmittel, eingelegt am 12. Februar 2016 vom Königreich Spanien gegen das Urteil des Gerichts
(Fünfte Kammer) vom 26. November 2015 in der Rechtssache T-461/13, Spanien/Kommission**

(Rechtssache C-81/16 P)

(2016/C 118/22)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: A. Rubio González)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Das Königreich Spanien beantragt,

- dem Rechtsmittel stattzugeben und das Urteil des Gerichts vom 26. November 2015 in der Rechtssache T-461/13, Königreich Spanien gegen Europäische Kommission, aufzuheben;
- den Beschluss 2014/489/EU (¹) der Kommission vom 19. Juni 2013 über die staatliche Beihilfe SA.28599 (C 23/10 [ex NN 36/10, ex CP 163/09]), die das Königreich Spanien für die Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens in entlegenen und weniger besiedelten Gebieten (mit Ausnahme von Kastilien-La Mancha) gewährt hat, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Rechtsfehler in Bezug auf die Kontrolle der Mitgliedstaaten bei der Definition und Anwendung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse: Hinsichtlich des ersten der im Urteil Altmark (²) aufgestellten Kriterien habe es das Gericht abgelehnt, zu überprüfen, ob die Kommission alle Gesichtspunkte geprüft habe, die für die Definition des Begriffs Gemeinwohldienstleistung einschlägig seien. Das Gericht habe außerdem nicht überprüft, ob die Kommission alle Gesichtspunkte geprüft habe, die für die Beurteilung, ob das vierte im Urteil Altmark aufgestellte Kriterium erfüllt sei, ausschlaggebend seien. Somit habe es den Beurteilungsspielraum verkannt, der einem Mitgliedstaat bei der Ausgestaltung seiner Gemeinwohldienstleistungen zukomme.

Rechtsfehler in Bezug auf die gerichtliche Kontrolle der Vereinbarkeit der Beihilfe: Das Gericht habe nicht geprüft, ob die Tatsachen, auf die die Kommission ihre Analyse gestützt habe, zutreffend seien. Ebenso wenig sei im Urteil geprüft worden, ob die von der Kommission verwendeten Daten verlässlich, stimmig und relevant seien. Schließlich habe das Gericht nicht geprüft, ob die Schlussfolgerungen der Kommission stichhaltig seien.

⁽¹⁾ ABl. 2014, L 217, S. 52.

⁽²⁾ EU:C:2003:415.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2016 — Šumelj u. a./Kommission

(Verbundene Rechtssachen T-546/13, T-108/14 und T-109/14) ⁽¹⁾

(Außervertragliche Haftung — Beitritt Kroatiens zur Union — Vor dem Beitritt erfolgte Aufhebung einer einzelstaatlichen Rechtsvorschrift über die Einführung des Berufs des Gerichtsvollziehers im Justizwesen — Schaden, der Personen entstanden ist, die zuvor für die Besetzung von Gerichtsvollzieherstellen benannt worden waren — Versäumnis der Kommission, Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Beitrittsverpflichtungen sicherzustellen — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht — Art. 36 der Beitrittsakte)

(2016/C 118/23)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Parteien

Kläger: Ante Šumelj (Zagreb, Kroatien), Dubravka Bašljan (Zagreb), Đurđica Crnčević (Sv. Ivan Zelina, Kroatien), Miroslav Lovreković (Križevaci, Kroatien) (Rechtssache T-546/13); Drago Burazer (Zagreb), Nikolina Nežić (Zagreb), Blaženka Bošnjak (Sv. Ivan Zelina), Bosiljka Grbašić (Križevaci, Kroatien), Tea Tončić (Pula, Kroatien), Milica Bjelić (Dubrovnik, Kroatien), Marijana Kruhoberec (Varaždin, Kroatien) (Rechtssache T-108/14); Davor Škugor (Sisak, Kroatien), Ivan Gerometa (Vrsar, Kroatien), Kristina Samardžić (Split, Kroatien), Sandra Cindrić (Karlovac, Kroatien), Sunčica Gložinić (Varaždin), Tomislav Polić (Kaštel Novi, Kroatien) und Vlatka Pižeta (Varaždin) (Rechtssache T-109/14) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Krmek)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Ćutuk und G. Wils sowie, in den Rechtssachen T-546/13 und T-108/14, S. Ječmenica)

Gegenstand

Klagen auf Ersatz des Schadens, der den Klägern aufgrund des Fehlverhaltens der Kommission bei der Überwachung, dass die Republik Kroatien ihre Beitrittsverpflichtungen einhält, entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Herr Ante Šumelj und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Kläger tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 367 vom 14.12.2013.

Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2016 — Mederer/HABM — Cadbury Netherlands International Holdings (Gummi Bear-Rings)

(Rechtssache T-210/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Gemeinschaft — Bildmarke Gummi Bear-Rings — Ältere nationale Bildmarke GUMMY — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 118/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Mederer GmbH (Fürth, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Sachs und O. Ruhl)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: V. Melgar und H. Kunz)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Cadbury Netherlands International Holdings BV (Breda, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Padiá Martínez)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 16. Dezember 2013 (Sache R 225/2013-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Cadbury Netherlands International Holdings BV und der Mederer GmbH

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Mederer GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 245 vom 28.7.2014.

Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2016 — Bodson u. a./EIB

(Rechtssache T-240/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Personal der EIB — Vertragliche Natur des Arbeitsverhältnisses — Reform des Vergütungs- und Gehaltszuwachssystems der EIB — Begründungspflicht — Verfälschung — Rechtsfehler)

(2016/C 118/25)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Jean-Pierre Bodson (Luxemburg, Luxemburg), Dalila Bundy (Cosnes-et-Romain, Frankreich), Didier Dulieu (Roussy-le-Village, Frankreich), Marie-Christel Heger (Nospelt, Luxemburg), Evangelos Kourgias (Senningerberg, Luxemburg), Manuel Sutil (Luxemburg), Patrick Vanhoudt (Gonderange, Luxemburg) und Henry von Blumenthal (Bergem, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Investitionsbank (Prozessbevollmächtigte: C. Gómez de la Cruz, T. Gilliams und G. Nuvoli im Beistand von Rechtsanwalt P.-E. Partsch)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 12. Februar 2014, Bodson u. a./EIB (F-73/12, SlgÖD, EU:F:2014:16), wegen Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Herr Bodson und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Rechtsmittelführer tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Investitionsbank (EIB) im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 223 vom 14.7.2014.

Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2016 — Bodson u. a./EIB

(Rechtssache T-241/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Personal der EIB — Vertragliche Natur des Arbeitsverhältnisses — Entgelt — Reform der Prämienregelung der EIB — Begründungspflicht — Verfälschung — Rechtsfehler)

(2016/C 118/26)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Jean-Pierre Bodson (Luxemburg, Luxemburg), Dalila Bundy (Cosnes-et-Romain, Frankreich), Didier Dulieu (Roussy-le-Village, Frankreich), Marie-Christel Heger (Nospelt, Luxemburg), Evangelos Kourgias (Senningerberg, Luxemburg), Manuel Sutil (Luxemburg), Patrick Vanhoudt (Gonderange, Luxemburg) und Henry von Blumenthal (Bergem, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Investitionsbank (Prozessbevollmächtigte: C. Gómez de la Cruz, T. Gilliams und G. Nuvoli im Beistand von Rechtsanwalt P.-E. Partsch)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 12. Februar 2014, Bodson u. a./EIB (F-83/12, SlgÖD, EU:F:2014:15), wegen Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Bodson und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Rechtsmittelführer tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Investitionsbank (EIB) im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 223 vom 14.7.2014.

Urteil des Gerichts vom 25. Februar 2016 — FCC Aqualia/HABM — Sociedad General de Aguas de Barcelona (AQUALOGY)

(Rechtssache T-402/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke AQUALOGY — Ältere Gemeinschaftswortmarke AQUALIA und ältere nationale Bildmarke aqualia — Relative Eintragungshindernisse — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 118/27)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: FCC Aqualia, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J. de Oliveira Vaz Miranda de Sousa sowie Rechtsanwältinnen N. González Alberto Rodríguez und C. Sueiras Villalobos)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: V. Melgar und J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Sociedad General de Aguas de Barcelona, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J. Grau Mora sowie Rechtsanwältinnen C. Viola Zendrera und A. Torrente Tomás)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 13. März 2014 (Sache R 1209/2013-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Sociedad General de Aguas de Barcelona, SA und der FCC Aqualia, SA

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die FCC Aqualia, SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 261 vom 11.8.2014.

Urteil des Gerichts vom 24. Februar 2016 — Coca Cola/HABM (Form einer Konturflasche ohne Riffelung)

(Rechtssache T-411/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Form einer Konturflasche ohne Riffelung — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Keine durch Benutzung erlangte Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2016/C 118/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Coca Cola Company (Atlanta, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: D. Stone, A. Dykes, Solicitors, und S. Malynicz, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: P. Geroulakos und F. Folliard-Monguiral),

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 27. März 2014 (Sache R 540/2013-2) in einem Verfahren der Anmeldung eines dreidimensionalen Zeichens in Form einer Konturflasche als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. The Coca-Cola Company trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 282 vom 25.8.2014.

Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2016 — Vidmar u. a./Kommission**(Rechtssache T-507/14) ⁽¹⁾**

(Außervertragliche Haftung — Beitritt Kroatiens zur Union — Vor dem Beitritt erfolgte Aufhebung einer einzelstaatlichen Rechtsvorschrift über die Einführung des Berufs des Gerichtsvollziehers im Justizwesen — Schaden der Personen entstanden ist, die zuvor für die Besetzung von Gerichtsvollzieherstellen benannt worden waren — Versäumnis der Kommission, Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Beitrittsverpflichtungen sicherzustellen — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleih — Art. 36 der Beitrittsakte)

(2016/C 118/29)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Parteien

Kläger: Vedran Vidmar (Zagreb, Kroatien) und die weiteren 21 im Anhang des Urteils namentlich aufgeführten Kläger (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Graf) sowie Darko Graf (Zagreb) (Prozessbevollmächtigter: zunächst Rechtsanwalt D. Graf, sodann Rechtsanwalt L. Duvnjak)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Ječmenica und G. Wils)

Gegenstand

Klage auf Ersatz des Schadens, der den Klägern aufgrund des Fehlverhaltens der Kommission bei der Überwachung, dass die Republik Kroatien ihre Beitrittsverpflichtungen einhält, entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Vedran Vidmar und Darko Graf sowie die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Kläger tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 8.9.2014.

Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2016 — provima Warenhandels/HABM — Renfro (HOT SOX)**(Rechtssache T-543/14) ⁽¹⁾**

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Gemeinschaft benannt ist — Wortmarke HOT SOX — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlen eines beschreibenden Charakters — Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 118/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: provima Warenhandels GmbH (Bielefeld, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Prange und J. P. Croll)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: M. Rajh)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Renfro Corp. (Mount Airy, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Schenk, M. Best, U. Pfléghar und S. Schäffner)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 13. Mai 2014 (Sache R 1859/2013-2) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der provima Warenhandels GmbH und der Renfro Corp

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die provima Warenhandels GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 339 vom 29.9.2014.

Urteil des Gerichts vom 25. Februar 2016 — Musso/Parlament

(Verbundene Rechtssachen T-589/14 und T-772/14) ⁽¹⁾

(Regelung der Dienstbezüge der Abgeordneten des Parlaments — Ruhegehalt — Verpflichtung der französischen Abgeordneten, ihre Ruhegehaltsansprüche bei den nationalen Systemen geltend zu machen — Antikumulierungsregel — Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut — Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens erlassener Beschluss — Belastungsanzeige — Beschluss über die Aussetzung der Zahlung des Ruhegehalts — Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens — Angemessene Frist — Begründungspflicht)

(2016/C 118/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: François Musso (Ajaccio, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt A. Gross und Rechtsanwältin L. Stachnik)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: G. Corstens und S. Seyr)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses des Präsidiums des Parlaments vom 26. Juni 2014 über die Bestätigung des Beschlusses des Generalsekretärs des Parlaments vom 17. Oktober 2011, mit dem der monatliche Betrag der Ruhegehaltsansprüche unter Berücksichtigung der von zwei französischen Pensionskassen ausgezahlten Beträge festgelegt und entschieden worden war, einen Betrag von 127 065,19 Euro zurückzufordern, sowie Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses des Parlaments vom 22. September 2014

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.

2. Herr François Musso trägt seine eigenen Kosten und die des Europäischen Parlaments.

⁽¹⁾ ABL C 351 vom 6.10.2014.

Urteil des Gerichts vom 25. Februar 2016 — Puma/HABM — Sinda Poland (Darstellung eines Tieres)

(Rechtssache T-692/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer Bildmarke mit der Darstellung eines Tieres — Ältere internationale Bildmarken mit der Darstellung eines Pumas — Relatives Eintragungshindernis — Zeichenähnlichkeit — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 118/32)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. González-Bueno Catalán de Ocón)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Sinda Poland Corporation sp. z o.o. (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Siciarek, Rechtsanwältin J. Rasiewicz und Rechtsanwalt J. Mrozowski)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 14. Juli 2014 (Sache R 2214/2013-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Puma SE und der Sinda Poland Corporation sp. z o.o.

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 14. Juli 2014 (Sache R 2214/2013—5) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt seine eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten der Puma SE, einschließlich der notwendigen Kosten von Puma im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM.
3. Die Sinda Poland Corporation sp. z o.o. trägt ihre eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten von Puma, einschließlich der notwendigen Kosten von Puma im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM.

⁽¹⁾ ABL C 409 vom 17.11.2014.

Urteil des Gerichts vom 23. Februar 2016 — Consolidated Artists/HABM — Body Cosmetics International (MANGO)

(Rechtssache T-761/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke MANGO — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlen von durch Benutzung erlangter Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 52 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2016/C 118/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Consolidated Artists BV (Amstelveen, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Corne)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: S. Pétrequin und A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Body Cosmetics International GmbH (Willich, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Müller-Mergenthaler)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 8. September 2014 (Sache R 2337/2013-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Body Cosmetics International GmbH und der Consolidated Artists BV

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Consolidated Artists BV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 12.1.2015.

Urteil des Gerichts vom 24. Februar 2016 — Tayto Group/HABM — MIP Metro (REAL HAND COOKED)

(Rechtssache T-816/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke REAL HAND COOKED — Ältere nationale Bildmarke real QUALITY — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ermessensmissbrauch — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 64, 75, 76 und 83 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2016/C 118/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Tayto Group Ltd (Corby, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Kunze und G. Würtenberger)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: MIP Metro Group Intellectual Property GmbH & Co. KG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-C. Plate und R. Kaase)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 6. Oktober 2014 (Sache R 842/2013-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der MIP Metro Group Intellectual Property GmbH & Co. KG und der Tayto Group Ltd

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Tayto Group Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 56 vom 16.2.2015.

Beschluss des Gerichts vom 15. Februar 2016 — Ezz u. a./Rat

(Rechtssache T-279/13) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Ägypten — Maßnahmen gegen Personen, die für die rechtswidrige Verwendung staatlicher Gelder verantwortlich sind, sowie gegen mit ihnen verbundene Personen und Organisationen — Einfrieren von Geldern — Aufnahme der Kläger in die Liste der Personen, gegen die sich die Maßnahmen richten — Rechtsgrundlage — Nichtbeachtung der Kriterien für die Aufnahme — Rechtsfehler — Tatsachenirrtum — Eigentumsrecht — Rufschädigung — Verteidigungsrechte — Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Begründungspflicht — Anpassung der Klageanträge und Klagegründe — Rechtshängigkeit — Klage, die teils offensichtlich unzulässig ist und der teils offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2016/C 118/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Ahmed Abdelaziz Ezz (Gizeh, Ägypten), Abla Mohammed Fawzi Ali Ahmed Salama (Kairo, Ägypten), Khadiga Ahmed Ahmed Kamel Yassin (Gizeh) und Shahinaz Abdel Azizabdel Wahab Al Naggar (Gizeh) (Prozessbevollmächtigte: J. Binns, Solicitor, J. Lewis, Queen's Counsel, B. Kennelly, Barrister, J. Pobjoy, Barrister sowie Rechtsanwälte S. Rowe und J.-F. Bellis)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: I. Gurov und M. Bishop)

Gegenstand

Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses 2011/172/GASP des Rates vom 21. März 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten (ABl. L 76, S. 63), geändert durch den Beschluss 2013/144/GASP des Rates vom 21. März 2013 (ABl. L 82, S. 54), und zum anderen der Verordnung (EU) Nr. 270/2011 des Rates vom 21. März 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten (ABl. L 76, S. 4), deren Laufzeit durch einen den Klägern mit Schreiben vom 22. März 2013 mitgeteilten Beschluss des Rates verlängert wurde, soweit diese Rechtsakte auf die Kläger Anwendung finden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Ahmed Abdelaziz Ezz, Frau Abla Mohammed Fawzi Ali Ahmed Salama, Frau Khadiga Ahmed Ahmed Kamel Yassin und Frau Shahinaz Abdel Azizabdel Wahab Al Naggar tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 20.7.2013.

Beschluss des Gerichts vom 9. Februar 2016 — DEI/Kommission**(Rechtssache T-639/14) ⁽¹⁾****(Staatliche Beihilfen — Beschwerden — Zurückweisende Entscheidungen — Vorläufige Beurteilung der Kommission — Endgültige Entscheidung — Aufhebung der angefochtenen Handlung — Erledigung)**

(2016/C 118/36)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Dimosia Epicheirisi Ilektrismou AE (DEI) (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Bourtzalas, D. Waelbroeck, A. Oikonomou, C. Synodinos und E. Salaka)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouchagiar und É. Gippini Fournier)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Schreibens COMP/E3/ON/AB/ark *2014/61460 der Kommission vom 12. Juni 2014, mit dem die Kommission die Beschwerden der Klägerin im Bereich staatlicher Beihilfen zurückgewiesen hat

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Streithilfeantrag der Alouminion tis Ellados AE ist erledigt.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 395 vom 10.11.2014.

Klage, eingereicht am 26. Januar 2016 — Republik Litauen/Kommission**(Rechtssache T-34/16)**

(2016/C 118/37)

Verfahrenssprache: Litauisch

Parteien

Klägerin: Republik Litauen (Prozessbevollmächtigte: D. Kriauciūnas, R. Krasuckaitė und T. Orlickas)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2098 der Kommission vom 13. November 2015 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 7716) für nichtig zu erklären, soweit dieser Beschluss vorsieht, dass auf Litauen eine finanzielle Berichtigung von 1 113 589,65 Euro anzuwenden ist;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 52 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates, angewandt in Verbindung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, weil die Kommission bei ihrer Entscheidung, eine pauschale Berichtigung von 5 % anzuwenden:
 - nicht berücksichtigt habe, dass der spezifische und genaue Schaden, der der Europäischen Union zugefügt worden sei, aufgrund der ersten und der vierten von der Kommission festgestellten Zuwiderhandlung ermittelt worden sei; daher hätte die Kommission, in Ansehung dieser Zuwiderhandlungen, nur eine punktuelle finanzielle Berichtigung ermitteln dürfen und hätte bei der Entscheidung, ob ein erhebliches Risiko eines finanziellen Verlusts für den Fonds bestanden habe, diese Zuwiderhandlungen nicht mehr in Verbindung mit anderen Zuwiderhandlungen berücksichtigen dürfen;
 - in ungerechtfertigter Weise unmittelbar damit zusammenhängende Zuwiderhandlungen aufgegliedert und dadurch künstlich ein angeblich erhebliches Risiko eines Verlustes für den Fonds geschaffen habe;
 - bei der Würdigung der anderen der von ihr festgestellten Zuwiderhandlungen das Ausmaß der Abweichung, die Art der Zuwiderhandlungen und den der Europäischen Union zugefügten finanziellen Schaden unrichtig bestimmt und zu Unrecht berücksichtigt habe;
 - zu Unrecht eine überhöhte finanzielle Berichtigung von 5 % für 2011 angewandt habe, weil das Risiko eines Verlusts für den Fonds unter Berücksichtigung der Art der von der Kommission festgestellten Zuwiderhandlungen und anderer Umstände nicht erheblich gewesen sei;
 - zu Unrecht eine finanzielle Berichtigung von 5 % für 2012 angewandt habe, weil deren Anwendung nur in Fällen vorgesehen sei, in denen ein erhebliches Risiko eines Verlust für den Fonds bestehe, obwohl die von der Republik Litauen durchgeführten Kontrollen und die vorgelegten Informationen ergeben hätten, dass die Anzahl, das Ausmaß und die Art der für 2012 festgestellten Abweichungen und das sich daraus ergebende Risiko für den Fonds im Vergleich mit den 2011 festgestellten Abweichungen erheblich geringer seien; folglich habe nur ein geringes finanzielles Risiko für den Fonds entstehen können.
2. Verstoß gegen Art. 41 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor, weil die Kommission nicht die Auffassung vertreten habe, dass Vor-Ort-Kontrollen von Schafen und Rindern zu unterschiedlichen Zeitpunkten stattfinden könnten, woraus folge, dass diese konkrete Zuwiderhandlung nicht so erheblich sei, wie dies die Kommission angebe.

3. Verletzung der Begründungspflicht nach Art. 296 AEUV, weil die Kommission bei der Entscheidung, eine pauschale Berichtigung von 5 % anzuwenden,
- keine hinreichenden Gründe angegeben und ihre Feststellung von Zuwiderhandlungen oder der Art solcher Zuwiderhandlungen und das sich daraus ergebende Risiko für den Fonds nicht belegt habe;
 - keine Gründe dafür angegeben habe, warum die in den Jahren 2011 und 2012 festgestellten Abweichungen für Zwecke der Anwendung der pauschalen finanziellen Berichtigung von 5 % gemeinsam bewertet worden seien, obwohl deren Anzahl und Art in den beiden Jahren erheblich voneinander abweiche, und jedenfalls keine überzeugenden Gründe dafür angegeben habe, warum eine einheitliche pauschale Berichtigung von 5 % auf die im Jahr 2012 und auf die im Jahr 2011 festgestellten Abweichungen angewendet werden müsse.

Klage, eingereicht am 28. Januar 2016 — EEB/Kommission

(Rechtssache T-38/16)

(2016/C 118/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: European Environmental Bureau (EEB) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Kloostra)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 19. November 2015 mit dem Az. Ares(2015)5212500, der ihren Beschluss vom 14. September 2015 mit dem Az. Ares(2015)3790389 bestätigt, in dem die Kommission eine zusätzliche Entscheidung über den Antrag des EEB vom 3. Februar 2015 auf Zugang zu Informationen getroffen hat, für nichtig zu erklären, und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Offensichtlicher Fehler bei der Bestimmung des Gegenstands des Erstantrags und daher Verstoß gegen die Pflicht der Kommission, diesen Antrag umfassend zu prüfen, und Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 sowie die Art. 7 und 8 der Verordnung Nr. 1049/2001.
2. Verstoß gegen die Begründungspflicht.

Klage, eingereicht am 28. Januar 2016 — Cyprus Turkish Chamber of Industry u. a./Kommission

(Rechtssache T-41/16)

(2016/C 118/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Cyprus Turkish Chamber of Industry (Nikosia, Zypern), Animal Breeders Association (Nikosia), Milk and Oil Products Production and Marketing Cooperative Ltd. (Nikosia), Süt Ürünleri İmalatçuları Birliği Milk Processors Association (Nikosia) und Fatma Garanti (Güzelyurt, Zypern) (Prozessbevollmächtigte: B. O'Connor, Solicitor, Rechtsanwalt S. Gubel und Rechtsanwältin E. Bertolotto)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss Ares(2015)5171539 der Kommission vom 18. November 2015 und den Beschluss Ares(2016)220922 der Kommission vom 15. Januar 2016 in Zusammenhang mit den Einspruchsverfahren betreffend die Anmeldung von „XΑΛΛΟΥΜΙ“ (HALLOUMI)/„HELLIM“ (ΠΟΠ) (CY-PDO-0005-01243) für nichtig zu erklären,
- die Art. 49, 50, 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 für rechtswidrig und im vorliegenden Fall nicht anwendbar zu erklären, soweit sie kein System vorsehen, mit dem die Wahrung der Grundrechte der Klägerinnen gewährleistet wird,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen drei Klagegründe geltend.

1. Die angefochtenen Beschlüsse der Kommission seien rechtswidrig, soweit sie die Klägerinnen vom Verfahren zur Eintragung von Halloumi/Hellim als eine in der Europäischen Union geschützte Ursprungsbezeichnung ausschlossen.
2. Die angefochtenen Beschlüsse der Kommission seien rechtswidrig, soweit sie gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung verstießen.
3. Die Art. 49, 50, 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012⁽¹⁾ seien rechtswidrig und für nicht anwendbar zu erklären, soweit sie kein System vorsähen, mit dem die Wahrung der Grundrechte der Klägerinnen gewährleistet werde.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343, S. 1).

Klage, eingereicht am 8. Februar 2016 — Chanel/EUIPO — Li Jing Zhou und Golden Rose 999 (Darstellung eines Ornaments)

(Rechtssache T-57/16)

(2016/C 118/40)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Chanel SAS (Neuilly-sur-Seine, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Sueiras Villalobos)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Li Jing Zhou (Fuenlabrada, Spanien) und Golden Rose 999 Srl (Rom, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaber des streitigen Geschmacksmusters: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsgeschmacksmuster Darstellung eines Ornaments — Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 1 689 027-0001.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. November 2015 in der Sache R 2346/2014-3.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- das angefochtene Geschmacksmuster für nichtig zu erklären;
- dem EUIPO und etwaigen Streithelfern, die sich am vorliegenden Verfahren zur Unterstützung der angefochtenen Entscheidung beteiligen, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 5 und 6 der Verordnung Nr. 6/2002.

Klage, eingereicht am 15. Februar 2016 — Puma/EUIPO — Doosan Infracore (PUMA)

(Rechtssache T-62/16)

(2016/C 118/41)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. González-Bueno Catalán de Ocón)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Doosan Infracore Co. Ltd (Incheon, Südkorea)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Bildmarke mit dem Wortbestandteil „PUMA“ — Unionsmarkenanmeldung Nr. 11 376 209.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Dezember 2015 in der Sache R 1052/2015-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der Doosan Infracore Co. Ltd die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.
-

Rechtsmittel, eingelegt am 17. Februar 2016 von Carlo de Nicola gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Dezember 2015 in der Rechtssache F-82/12, De Nicola/EIB

(Rechtssache T-71/16 P)

(2016/C 118/42)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Carlo de Nicola (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Ferabecoli)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Investitionsbank

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- dem vorliegenden Rechtsmittel stattzugeben und das angefochtene Urteil teilweise abzuändern sowie die Nrn. 2 und 3 des Tenors und die Rn. 68 bis 75 des Urteils aufzuheben;
- demzufolge die EIB zu verurteilen, ihm den erlittenen Schaden, wie in der Klageschrift beantragt, zu ersetzen oder, hilfsweise, die Sache an eine andere Kammer des Gerichts für den öffentlichen Dienst zurückzuverweisen, damit es in anderer Besetzung erneut über die aufgehobenen Punkte entscheidet;
- der Europäischen Investitionsbank die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das vorliegende Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 18. Dezember 2015, De Nicola/Europäische Investitionsbank (F-82/12).

Die Rechtsmittelgründe und wesentlichen Argumente ähneln den in der Rechtssache T-55/16 P, De Nicola/Europäische Investitionsbank, geltend gemachten.

Der Rechtsmittelführer macht insbesondere geltend, dass die Schadensersatzforderung in der Rechtssache F-82/12 zu Unrecht mit der in der Rechtssache F-55/08 geltend gemachten gleichgesetzt worden sei. Außerdem sei zu Unrecht festgestellt worden, dass über einige der Schadensersatzansprüche bereits rechtskräftig entschieden worden sei.

Klage, eingereicht am 15. Februar 2016 — BBY Solutions/EUIPO — Worldwide Sales Corporation España (BEST BUY mobile)

(Rechtssache T-72/16)

(2016/C 118/43)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien:

Klägerin: BBY Solutions, Inc. (Minneapolis, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: A. Poulter, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Worldwide Sales Corporation España, SL (Sant Vicenç dels Horts, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „BEST BUY mobile“ — Anmeldung Nr. 7 213 424.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Dezember 2015 in der Sache R 53/2015-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 6. November 2014 im Widerspruchsverfahren Nr. B 1485137 aufzuheben;
- die Unionsmarkenanmeldung Nr. 007213424 zur Eintragung zuzulassen;
- dem EUIPO die eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Die Beschwerdekammer habe Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 verletzt, weil sie die dominanten und entscheidungskräftigen Bestandteile der Marke falsch beurteilt habe.
- Die Beschwerdekammer habe Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 verletzt, weil sie den Gesamteindruck, den die Marke hervorrufe, falsch beurteilt habe.
- Die Beschwerdekammer habe Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 verletzt, weil sie die Identität der von der Marke erfassten Dienstleistungen falsch beurteilt habe.
- Die Beschwerdekammer habe Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 verletzt, weil sie fehlerhaft zu dem Ergebnis gekommen sei, dass zwischen der älteren Marke der Widerspruchsführerin und der Marke der Klägerin Verwechslungsgefahr bestehe.

Rechtsmittel, eingelegt am 18. Februar 2016 von Carlo De Nicola gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Dezember 2015 in der Rechtssache F-37/12, De Nicola/EIB

(Rechtssache T-73/16 P)

(2016/C 118/44)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Carlo De Nicola (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Ferabecoli)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Investitionsbank

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- dem vorliegenden Rechtsmittel stattzugeben und unter teilweiser Abänderung des angefochtenen Urteils die Nr. 2 des Tenors sowie die Rn. 59-61, 63-69 und 71 des Urteils aufzuheben;

- demzufolge das Mobbing der EIB gegen ihn festzustellen und die EIB zum Ersatz der ihm entstandenen Schäden zu verurteilen, oder, hilfsweise, die Rechtssache an eine andere Kammer des Gerichts für den öffentlichen Dienst zurückzuverweisen, damit es nach Erstellung des beantragten medizinischen Gutachtens in anderer Besetzung erneut über die aufgehobenen Teile entscheidet;

- der anderen Partei des Verfahrens die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 18. Dezember 2015, De Nicola/Europäische Investitionsbank (F-37/12).

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind ähnlich jenen in der Rechtssache T-70/16 P, De Nicola/EIB.

Rechtsmittel, eingelegt am 18. Februar 2016 von Carlo De Nicola gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Dezember 2015 in der Rechtssache F-128/11, De Nicola/EIB

(Rechtssache T-75/16 P)

(2016/C 118/45)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Carlo De Nicola (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Ferabecoli)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Investitionsbank

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- dem vorliegenden Rechtsmittel stattzugeben und unter vollständiger Abänderung des angefochtenen Beschlusses die Nrn. 1 und 2 des Tenors sowie die Rn. 1, 7-25, 51-52, 63-76, 80, 84, 87-88, 97-98 und 101-115 des Beschlusses aufzuheben;

- infolgedessen alle angefochtenen Handlungen aufzuheben und die EIB entsprechend seinen Klageanträgen zum Ersatz der ihm entstandenen Schäden zu verurteilen, oder, hilfsweise, die Rechtssache einer anderen Kammer des Gerichts für den öffentlichen Dienst zuzuweisen, damit dieses in anderer Besetzung erneut über die aufgehobenen Teile entscheidet;

- der anderen Partei des Verfahrens die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel richtet sich gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 18. Dezember 2015, De Nicola/Europäische Investitionsbank (F-128/11).

Die Rechtsmittelgründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-55/16 P, De Nicola/Europäische Investitionsbank.

Der Rechtsmittelführer macht insbesondere geltend, dass der Antrag auf Aufhebung der E-Mails vom 4. Juli und 12. August 2011 sowie der Antrag auf Aufhebung der Entscheidung vom 6. September 2011, mit der der Antrag auf Einleitung eines Mediationsverfahrens abgelehnt worden sei, zulässig seien.

Klage, eingereicht am 17. Februar 2016 — Ikos/EUIPO (AEGYPTISCHE ERDE)

(Rechtssache T-76/16)

(2016/C 118/46)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Ikos GmbH (Lörrach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Masberg)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „AEGYPTISCHE ERDE“ — Anmeldung Nr. 14 027 239

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Dezember 2015 in der Sache R 1257/2015-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Marke wie beantragt einzutragen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 16. Februar 2016 — Sartour/Parlament

(Rechtssache T-78/16)

(2016/C 118/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Sartour (Beveren, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Cherchi)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären.

Infolgedessen:

- die Entscheidung des Parlaments, die im Schreiben vom 18. Dezember 2015 enthalten ist, mit dem es die Klägerin über die Ablehnung des von ihr im Rahmen der Ausschreibung Nr. 06B40/2015/M073 abgegebenen Angebots für eine Konzession zur mediterranen Bewirtung in dem vom Europäischen Parlament in Brüssel belegten Gebäude Altiero Spinelli informiert hat, für nichtig zu erklären;
- die Entscheidung des Parlaments unbekanntem Datum aufzuheben, mit der die Konzession zur mediterranen Bewirtung im Gebäude Altiero Spinelli vergeben wurde;
- in jedem Fall der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen den für die Eignungskriterien geltenden Grundsatz im Hinblick auf die von den Dienstleistern geltend zu machende Mindesthöhe ihrer Umsätze, gegen den Wettbewerbsgrundsatz und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber.
2. Grundsatz der Begründung von Handlungen der Organe der Europäischen Union.
3. Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und des offenen Markts für öffentliche Aufträge, offensichtlicher Beurteilungsfehler, der Gleichbehandlung der Bieter und der Wahrung des freien Wettbewerbs zwischen den Bietern.

**Klage, eingereicht am 19. Februar 2016 — Vereniging Gelijkberechtiging Grondbezitters u. a./
Kommission**

(Rechtssache T-79/16)

(2016/C 118/48)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Vereniging Gelijkberechtiging Grondbezitters (Hoenderloo, Niederlande) und 21 weitere Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt H. Viaene, Rechtsanwältin D. Gillet und Rechtsanwalt T. Ruys)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Nichtigkeitsklage für zulässig zu erklären;
- den Beschluss der Kommission vom 2. September 2015 betreffend eine vermeintlich rechtswidrige staatliche Beihilfe in Verbindung mit dem subventionierten Erwerb oder der kostenlosen Zurverfügungstellung von Naturgebieten (Beihilfe SA.27301 [2015/NN] — Niederlande) sowie die stillschweigende Zurückweisung der von der Vereniging Gelijkberechtiging Grondbezitters eingelegten Beschwerde für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage machen die Kläger vier Klagegründe geltend.

1. Verletzung der in Art. 108 Abs. 2 AEUV vorgesehenen Verfahrensrechte. Die Kommission könne am Ende der Voruntersuchung unmöglich in der Lage gewesen sein, mit hinreichender Gewissheit die Zulässigkeit der Beihilfe festzustellen, und zwar aufgrund folgender Aspekte:

- außergewöhnlich lange Dauer der Voruntersuchung;
- umfangreicher Schriftwechsel zwischen den Beteiligten während der Voruntersuchung;
- Ersetzung der durch den Beschluss genehmigten Beihilfemaßnahme durch eine andere Beihilfemaßnahme während der Voruntersuchung;
- Inhalt der von der Kommission genehmigten neuen Beihilfemaßnahme.

2. Verletzung des Rückwirkungsverbots und des Grundsatzes der Rechtssicherheit

Die Kommission habe das Rückwirkungsverbot und den Grundsatz der Rechtssicherheit dadurch verletzt, dass sie die am 31. Januar 2012 in Kraft getretene Rahmenregelung für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen⁽¹⁾ auf eine Beihilferegelung angewandt habe, die seit 2011 nicht mehr angewandt werde und bereits durch eine neue, von der Kommission genehmigte Beihilferegelung ersetzt worden sei.

3. Rechtsfehler und Begründungsmangel bei der Anwendung der Rahmenregelung

- Die Kommission habe in Bezug auf die Anwendung der Voraussetzung eines Zuweisungsbeschlusses für die Dienstleistung von allgemeinem Interesse offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, insbesondere was die Länge des Zuweisungszeitraums angehe. Außerdem habe sie offensichtliche Fehler bei der Analyse des Ausgleichsbetrags begangen und die Voraussetzung einer getrennten Buchführung missachtet.
- Bei der Prüfung, ob der erforderliche Zuweisungsbeschluss für die Dienstleistung von allgemeinem Interesse vorliege, sei nicht der Frage nachgegangen worden, ob es sich bei der kostenlosen Zuweisung von Grundstücken tatsächlich um einen Zuweisungsbeschluss handle. Außerdem habe die Kommission keine Analyse der Garantien zur Vermeidung von Überkompensationen bei der unentgeltlichen Übertragung von Grundstücken vorgenommen.

4. Verletzung von Art. 106 Abs. 2 AEUV

- Die unentgeltlichen Übertragungen und die Erwerbsbeihilfen seien zur Erreichung des verfolgten Naturschutzziels offensichtlich unnötig und ungeeignet.
- Dass die Beihilfemaßnahme lediglich von 13 flächenbewirtschaftenden Organisationen habe in Anspruch genommen werden können, sei zur Ermöglichung der Gemeinwohlverpflichtung des Naturschutzes keineswegs notwendig oder gerechtfertigt.

⁽¹⁾ Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. 2012, L 7, S. 3), und Mitteilung der Kommission — Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (ABl. 2012, C 8, S. 15).

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 24. Februar 2016 — Labiri/EWSA

(Rechtssache F-33/15) ⁽¹⁾

(2016/C 118/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Einzelrichter hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 178 vom 1.6.2015, S. 25.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE